

Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024 – Wohnflächen-/Quadratmetermodell)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung und ist unterteilt in:

- Abschnitt **A1** **Hausratversicherung**
gilt für die Absicherung Ihres Hausrats
- A2** **Reisegepäck**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A3** **Smart Home**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A4** **Cyber**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A5** **Hausrat-Glas**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A6** **Allgefahren**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A7** **Private Elektronik**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A8** **Hausrat-Schutzbrief**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A9** **Fahrrad Plus (Vollkasko)**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A10** **Mobilitätsschutzbrief-Fahrrad**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A(GB)** **Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
enthält Regelungen zu folgenden Inhalten:
Überversicherung, Versicherung für fremde Rechnung, Aufwendungsersatz, Übergang von Leistungsansprüchen, Ablehnung der Leistungspflicht aus besonderen Gründen, Repräsentanten, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Sachverständigenverfahren, unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- A(KL)** **Klauseln zu Teil A für die Hausratversicherung**
jede dieser Klauseln gilt nur, falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

- Abschnitt **B1** **Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B2** **Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
- B3** **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B4** **Weitere Regelungen** (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, die Pauschaldeklaration, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Präambel

zu den Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024 – Wohnflächen-/Quadratmetermodell)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die mit uns vereinbarte Wohnfläche nicht der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

Höchstentschädigungsleistung im Schadenfall

Wir leisten im Schadenfall insgesamt bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.

Liegt ein Schaden höher als die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, zahlen wir die Höchstentschädigungsleistung. Sie übernehmen den Schadensanteil, der über die Höchstentschädigungsleistung hinausgeht. Somit dient diese Art der Versicherung bis zum Betrag der Höchstentschädigungsleistung der Vorbeugung einer Unterversicherung. Eine Vorsorgeversicherungssumme ist daher nicht erforderlich.

Anpassung Versicherungsschutz

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihres Versicherungsschutzes. Die Anpassung des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch auf Ihren Versicherungsbeitrag aus. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Teil A**Abschnitt A1 – Hausratversicherung**

A1-1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	2
A1-2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	2
A1-3	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	2
A1-4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	4
A1-5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	8
A1-6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	9
A1-7	Welche Sachen sind versichert?	10
A1-8	Was gehört zum Hausrat?.....	10
A1-9	Was gehört nicht zum Hausrat?	11
A1-10	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?.....	11
A1-11	Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	12
A1-12	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	12
A1-13	Welche Kosten sind versichert?	13
A1-14	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung von Haftung und Beitrag?.....	16
A1-15	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?	16
A1-16	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	17
A1-17	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt als Wohnfläche?	17
A1-18	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	18
A1-19	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	19
A1-20	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	19
A1-21	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	19
A1-22	Sonstige vertragliche Regelungen.....	19
A1-22.1	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	20
A1-22.2	Home-Service	20
A1-22.3	Leistungsgarantien.....	20
A1-22.4	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	21
A1-23	Besondere Vereinbarungen – sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt	22
A1-23.1	Best Leistungsgarantie.....	22
A1-23.2	Elementar/Starkregen Plus	23

A1-1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A1-1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Nutzwärmeschäden; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- A1-1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A1-1.3 Leitungswasser;
- A1-1.4 Naturgefahren
 - a) Sturm, Hagel;
 - b) soweit zusätzlich vereinbart:
 - die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdstöße, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Der Versicherer leistet – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – keine Entschädigung für Schäden durch

- A1-2.1 **Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- A1-2.2 **Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A1-3.16.1 versichert.
- A1-2.3 **Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A1-3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- A1-3.1 **Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- A1-3.2 **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
- A1-3.3 **Überspannungsschäden durch Blitz**
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-3.4 **Explosion**
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druck-

unterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- A1-3.5 **Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- A1-3.6 **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- A1-3.7 **Seng- und Schmorschäden**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-3.20.2 auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach A1-3.1 entstanden sind.
- A1-3.8 **Nutzwärmeschäden**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- A1-3.9 **Verpuffung**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.
- A1-3.10 **Rauch und Ruß**
 - A1-3.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an versicherten Sachen durch Rauch und Ruß.
 - A1-3.10.2 Rauch oder Ruß muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen (z. B. Fogging).
 - A1-3.10.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-3.11 **Anprall eines Kraft-, Land-, Wasser-, Schienenfahrzeugs**
 - A1-3.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
 - A1-3.11.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder durch Schienenfahrzeuge.
 - A1-3.11.3 Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.
- A1-3.12 **Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten bei Ausfall der Stromversorgung**
 - A1-3.12.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten, die entstanden sind durch den Ausfall der Kühleinrichtung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung.

- A1-3.12.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühl- oder Tiefkühlgerätes;
 - angekündigte Stromabschaltungen;
 - eine versicherbare Gefahr (siehe A1-1) entstanden sind.
- A1-3.12.3 A1-12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- A1-3.12.4 Der Versicherungsnehmer hat
- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
 - die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen;
 - die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) bis c), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A1-3.13 Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten bei Defekt des Gerätes**
- A1-3.13.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten, die entstanden sind infolge
- Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - des bestimmungswidrigen Austretens von Solen, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
- A1-3.13.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühl- oder Tiefkühlgerätes;
 - eine versicherbare Gefahr (siehe A1-1);
 - Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - Schwund oder natürlichen Verderb entstanden sind.
- A1-3.13.3 A1-12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- A1-3.13.4 Der Versicherungsnehmer hat
- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
 - die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen;
 - die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) bis c), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A1-3.14 Überschalldruckwellen**
- A1-3.14.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Schäden an versicherten Sachen durch Überschalldruckwellen mitversichert.
- A1-3.14.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- A1-3.15 Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)**
- A1-3.15.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von A1-2.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die
- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw.
 - durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition
- beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- A1-3.15.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- A1-3.15.3 Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.
- A1-3.15.4 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- A1-3.16 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**
- A1-3.16.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind versichert Schäden durch
- A1-3.16.1.1 Innere Unruhe
- Der Versicherer leistet abweichend von A1-2.2 (Ausschluss Innere Unruhen) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhanden kommen.
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- A1-3.16.1.2 Streik, Aussperrung
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A1-3.16.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch innere Unruhen entstanden, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ihrer Teile oder Ladung;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A1-3.16.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die

nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen (siehe A1-3.16.1.1).

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-3.17 **Böswillige Beschädigung**

A1-3.17.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die von unbefugten Dritten unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

A1-3.17.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

A1-3.18 **Transportmittelunfall**

A1-3.18.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung zu A1-1 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch einen Unfall eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens (Pkw) oder öffentlichen Verkehrsmittels (Bus, Bahn, Taxi), mit welchem diese befördert wurden, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-3.18.2 Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

A1-3.18.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-3.19 **Feuerschäden an Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern im Freien auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Feuerschäden an Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern im Freien auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A1-3.20 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

A1-3.20.1 Schäden durch Erdbeben.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;

A1-3.20.2 Sengschäden.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A1-3.1 verursacht wurden;

A1-3.20.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen; ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A1-3.1 sind.

A1-4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A1-4.1 **Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A1-4.1.1 **Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes**

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A1-4.1.2 **Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes**

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A1-4.1.3 **Einschleichen oder Verborgenen halten**

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A1-4.1.4 **Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes**

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A1-4.1.5 **Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**

Das liegt in folgenden Fällen vor:

a) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A1-4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

b) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A1-4.1.6 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, liegt auch dann Einbruchdiebstahl vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart Home-Komponenten im Sinne von A1-4.1.6 a) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon

dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

a) Komponenten der Smart Home-Sicherung sind elektronische Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Schlösser, Melder, Sensoren, Kameras).

A1-4.2 **Vandalismus nach einem Einbruch**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A1-4.1.1 oder A1-4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-4.3 **Raub**

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A1-4.3.1 **Anwendung von Gewalt**

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A1-4.3.2 **Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben**

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A1-4.3.3 **Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft**

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A1-4.4 **Vandalismus nach einem Raub**

Vandalismus nach einem Raub liegt vor, wenn der Täter sich auf eine der in A1-4.3 bezeichneten Arten Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-4.5 **Vandalismus nach Einschleichen**

A1-4.5.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch bei Vandalismus nach Einschleichen. Vandalismus nach Einschleichen liegt vor, wenn der Dieb nach A1-4.1.3 in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-4.5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände nicht auf Schäden nach einem versuchten Einschleichen.

A1-4.6 **Räuberische Erpressung**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht bei einem versicherten Raub nach A1-4.3 abweichend von A1-4.25.2

und A1-12.4 auch Versicherungsschutz, wenn die Herausaffung der Sachen an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erpresst wurde.

A1-4.7 **Diebstahl von Hausrat aus verschlossenem Kraftfahrzeug, Wohnwagenanhängern, Dachboxen und dem Innenraum von verschlossenen Wassersportfahrzeugen**

A1-4.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb der geographischen Grenzen Europas zuzüglich den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Zypern durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeugs, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen stehen die Totalentwendung des Kraftfahrzeugs, Wohnwagenanhängers oder Wassersportfahrzeugs sowie die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

A1-4.7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.8 **Diebstahl von Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet**

A1-4.8.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von

a) Gartenmöbeln und -geräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern außerhalb des Versicherungsortes im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt sowie von Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren), die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb des Versicherungsortes im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet,

b) Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen in gemeinschaftlich genutzten Räumen des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A1-4.8.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.9 **Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet**

A1-4.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie fest hiermit verbundener Ausstattung außerhalb des Versicherungsortes im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Hierzu zählt auch das Treppenhaus und der Gemeinschaftskeller, zu dem die versicherte Wohnung gehört.

A1-4.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- A1-4.10 Diebstahl im Krankenzimmer, in Reha- oder Kur-einrichtungen, Arzt-, Heilpraktiker-, Physiotherapeutenpraxen, Alten-/Pflegeheimen**
- A1-4.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen aus einem Krankenzimmer bei vorübergehendem stationären Kur- oder Krankenhausaufenthalt sowie aus Reha- oder Kur-einrichtungen, Arzt-, Heilpraktiker-, Physiotherapeutenpraxen und Alten-/Pflegeheimen versichert.
- A1-4.10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß A1-18.1 auf 250 Euro begrenzt.
- A1-4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz**
- A1-4.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert, auch wenn sich die Sachen dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.
- A1-4.11.2 Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.
- A1-4.11.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß A1-18.1 auf 250 Euro begrenzt.
- A1-4.12 Diebstahl/Einbruchdiebstahl durch Hausangestellte**
- A1-4.12.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten auch Diebstahl, Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vor-sätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.
Als Hausangestellte gelten alle Personen für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.
- A1-4.12.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß A1-18.1 auf 250 Euro begrenzt.
- A1-4.13 Diebstahl von Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerken und Sicherungsanlagen**
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von Anlagen gemäß A1-8.3 c) und A1-8.7.
Die Entschädigung für Balkonkraftwerke ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-4.14 Trickdiebstahl im Versicherungsort**
- A1-4.14.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Trickdiebstahl.
- A1-4.14.2 Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- A1-4.14.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet B3-3.1.2 und B3-3.3 Anwendung.
- A1-4.14.4 Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.
- A1-4.14.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-4.15 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**
- A1-4.15.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, wird Entschädigung für versicherte Sachen auch im Falle des Einbruchdiebstahls in Schiffskabinen und Schlafwagenabteile geleistet.
- A1-4.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-4.16 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume**
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Einbruchdiebstahl gemäß A1-4.1 auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten gewerblich oder privat genutzt werden.
- A1-4.17 Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von oder außen an Gebäuden**
- A1-4.17.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z. B. Kundenschießfächer, Metallspinde oder -schränke) mitversichert. Versicherungsschutz besteht, wenn das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.
- A1-4.17.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß A1-18.1 auf 250 Euro begrenzt.
- A1-4.17.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.
Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet B3-3.1.2 und B3-3.3 Anwendung.
- A1-4.18 Fahrraddiebstahl**
- A1-4.18.1 Leistungsversprechen und Definition**
- A1-4.18.1.1 Sofern Fahrraddiebstahl als Zusatzschutz für privat genutzte Fahrräder vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
- A1-4.18.1.2 Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelects), sowie Fahrradanhänger.
- A1-4.18.1.3 Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen. Der Teilediebstahl fest verbauter Teile eines Fahrrads ist nicht versichert.
- A1-4.18.1.4 Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.
- A1-4.18.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen entfällt die Schlussvorschrift.

A1-4.18.3 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

A1-4.18.3.1 Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

A1-4.18.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

A1-4.18.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach A1-4.18.2 und A1-4.18.3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-4.18.5 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.18.6 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, und Fahrraddiebstahl als Zusatzschutz vereinbart wurde,

a) erbringt der Versicherer zusätzliche Serviceleistungen mit Kostenübernahme (Fahrradservice-mobilität) durch einen von ihm beauftragten Dienstleister und

b) übernimmt der Versicherer die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des Fahrrades, sofern dieses durch einen Fall-, Sturz- oder Unfallschaden beschädigt wurde. Dies sind die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und für den zur Reparatur erforderlichen Arbeitslohn. Beschädigungen infolge von Verschleiß sind nicht erstattungsfähig. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer eine Leistung aus dem Mobilitätsschutzbrief zur Fahrraddiebstahlversicherung (Pannenhilfe, Abschleppen, Bergung) in Anspruch nimmt.
- Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur sind dem Versicherer durch den Original-Händlerkaufbeleg bzw. die Originalreparaturrechnung nachzuweisen. Die Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.
- Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet B3-3.1.2 und B3-3.3 Anwendung.

A1-4.19 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

A1-4.19.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten

Schadensereignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

A1-4.19.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen hat. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-4.19.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.20 Vermögensschäden durch Phishing

A1-4.20.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings versichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und das kontoführende Kreditinstitut diese ausführt. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführt.

A1-4.20.2 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.

A1-4.20.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

A1-4.20.4 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

A1-4.20.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.21 Erweiterter Beraubungsbegriff – Plötzliches Entreißen oder vorheriges unbemerktes Aufschneiden von Taschen

A1-4.21.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, liegt abweichend von A1-4.3 auch Raub vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versicherte Sachen

a) überraschend durch plötzliches Entreißen weggenommen werden, ohne dass diese im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehensablaufes körperlich dazu in der Lage waren, einen ent-

- sprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen;
- b) durch vorheriges unbemerktes Aufschneiden von Hosen- oder Jackentaschen oder durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche weggenommen werden.
- A1-4.21.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass Tasche und Inhalt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- A1-4.21.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 150 Euro.
Nicht ersetzt werden Kosten für die Wiederbeschaffung, Wiedererlangung, Beantragung von z. B. Ausweispapieren, Führerscheinen, Kreditkarten etc.
- A1-4.22 **Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder -kabinen von Sportstätten**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder -kabinen von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Fußballplätze, Freibäder, Fitnessstudios) während des Aufenthalts in der Sportstätte. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Bekleidung, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B3-3.2 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen
- A1-4.23 **Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Bekleidung
- a) aus Räumen einer Kindertagesstätte (Kita) oder Grundschule;
- b) die bei Schul- oder Kitaveranstaltungen (z. B. Schulfeste, Klassenausflüge) genutzt werden.
- Der Versicherungsschutz besteht für Bekleidung von Kindern, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B3-3.2 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen
- A1-4.24 **Diebstahl von Schulranzen**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Schulranzen eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes. Dies gilt während des Schulwegs und des Aufenthalts auf dem Schulgelände. Nicht versichert ist der Inhalt des Schulranzens.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B3-3.2 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen
- A1-4.25 **Nicht versicherte Schäden**
- A1-4.25.1 **Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdstutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A1-4.25.2 **Nicht versicherte Schäden bei Raub**
Sachen, die erst auf Verlangen des Täters hergeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A1-4.4.1 bis A1-4.4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.
- A1-5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A1-5.1 **Versicherte Gefahren und Schäden**
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
- a) Leitungswasserschäden
b) Bruchschäden
- A1-5.2 **Leitungswasserschäden**
- A1-5.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
c) Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
d) Wasserlös- oder Berieselungsanlagen,
e) Wasserbetten oder Aquarien.
- Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- A1-5.2.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien,
b) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren,
c) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Lüftungs- und Gasrohren,
d) Zisternen (Behälter für Regenwasser).
- A1-5.3 **Bruchschäden**
Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:
- A1-5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
b) von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
c) von Wasserlös- oder Berieselungsanlagen.
- Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A1-5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- A1-5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse (Siphons), Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- und Klimaanlage.

A1-5.3.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Lüftungs- und Gasrohren.

A1-5.3.4 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer innerhalb von Gebäuden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse (Siphons)) sowie an Sanitäreinrichtungen, soweit diese Gegenstände zum versicherten Hausrat gehören.

Nicht versichert sind hierbei Bruchschäden durch Verschleiß bzw. Abnutzung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A1-5.4 Nicht versicherte Schäden

A1-5.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlös- oder Berieselungsanlage.

A1-5.4.2 Nicht versichert sind Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A1-6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A1-6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A1-6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- g) Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-6.5.1 b) Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch das Eindringen von Niederschlägen durch nicht sturmbedingte Öffnungen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- h) Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind abweichend von A1-6.5.2 b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstige Spielfahrzeuge, Grills, Trampoline, Rasenmäherroboter auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturmschäden versichert. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 100 Euro.

A1-6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A1-6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

- b) Witterungsniederschläge oder
 - c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)
- die Überflutung verursacht haben.

A1-6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - b) Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

A1-6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A1-6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A1-6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A1-6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A1-6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A1-6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavargüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A1-6.5 Nicht versicherte Schäden

A1-6.5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies

gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

- e) Trockenheit oder Austrocknung.

A1-6.5.2 Nicht versichert sind Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Plug & Play Solar für die Steckdose) nach A1-8.3 c).

A1-7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A1-12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A1-8 Was gehört zum Hausrat?

A1-8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A1-8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A1-18.

A1-8.3 Ferner gehören zum Hausrat

- a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
- b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- c) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Plug & Play Solar für die Steckdose), die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A1-10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- d) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- f) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- g) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- h) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A1-10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A1-8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A1-8.1 bis A1-8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A1-9.5.

A1-8.5 Hausrat von Familienangehörigen im Alten-/Pflegeheim

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der Hausrat von folgenden Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung mitversichert:

- a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,
- b) Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder,
- c) Großeltern und Enkel,
- d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder,
- e) Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertgegenstände gemäß A1-18.1 auf 500 Euro begrenzt.

A1-8.6 Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pair mitversichert, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

A1-8.7 Handelswaren und Musterkollektionen

A1-8.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gehören abweichend zu A1-8.3 g) Handelswaren und Musterkollektionen zum versicherten Hausrat, sofern sie dem Neben- oder Hauptberufserwerb des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

A1-8.7.2 Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

A1-8.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-8.8 Anlagen zur Sicherung des versicherten Hausrats

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gehören in Erweiterung von A1-8.3 Anlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrats dienen (z. B. Einbruch-, Brandmeldeanlagen) zum Hausrat, sofern sich diese Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und ausschließlich privaten Zwecken und der versicherten Wohnung dienen.

A1-8.9 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, nicht eingebaute Teile von Wasser- und Luftfahrzeugen

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gehören in Erweiterung von A1-8.3 Teile und Zubehör (Dachbox, Fahrradträger, Reifen etc.) von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie nicht eingebaute Teile von Wasser- und Luftfahrzeugen zum Hausrat.

A1-9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

A1-9.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A1-8.3 a) genannt;

A1-9.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert;

A1-9.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A1-8.3 d) genannt;

A1-9.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A1-8.3 d) bis f) genannt;

A1-9.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

A1-9.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;

A1-9.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A1-10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A1-10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

A1-10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gartenhäusern. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich;

A1-10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

A1-10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gehören zur Wohnung auch Garagen, soweit sich diese in der gleichen oder

- angrenzenden Gemeinde bzw. im Umkreis von 5 km des Versicherungsgrundstücks befinden;
- A1-10.5 die Einliegerwohnung im Einfamilienhaus.
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gehört in Erweiterung zu A1-10.1 auch die Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.
Für versicherte Sachen in der Einliegerwohnung besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person hierfür die Gefahr trägt. Für fremdes Eigentum in der Einliegerwohnung besteht kein Versicherungsschutz.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Bewohners der Einliegerwohnung verlangt werden kann;
- A1-10.6 angemietete Lagerräume in einer Self-Storage-Anlage.
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, zählen in Erweiterung zu A1-10.1 auch Lagerräume in einer Self-Storage-Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angemietet hat und dort versicherte Sachen lagert, zum Versicherungsort.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Self-Storage-Anlage alarmgesichert und videoüberwacht ist. Wertsachen gemäß A1-18.1 sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A1-10.7 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.
- A1-11 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**
Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.
Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.
- A1-12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**
- A1-12.1 **Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**
Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
a) Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- A1-12.2 **Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung, Studium und Freiwilligendiensten**
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:
a) der Ausbildung,
b) des Studiums,
c) einem freiwilligen Wehrdienst,
d) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.
- A1-12.3 **Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A1-4.1 erfüllt sein.
- A1-12.4 **Besonderheit bei Raub**
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A1-4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:
Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers hergeschafft werden, sind nicht versichert.
- A1-12.5 **Besonderheit bei Naturgefahren**
Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- A1-12.6 **Kundenschließfächer**
- A1-12.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Kreditinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- A1-12.6.2 Soweit Versicherungsschutz über die Geldinstitute besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A1-12.6.3 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe A1-18.3).
- A1-12.6.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.
- A1-12.7 **Sportausrüstungen**
- A1-12.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat im Sinne von A1-8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, der der Ausübung einer Sportart dient (Sportausrüstungen) und der dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts in Räumen von Sportstätten aufbewahrt wird.
- A1-12.7.2 Soweit Versicherungsschutz über die Sportstättenbetreiber besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A1-12.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12.8 Hausrat in fest installierten Wohnwagen und Häusern in Kleingartenanlagen

A1-12.8.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht abweichend zu A1-10 Versicherungsschutz für Hausrat im Sinne von A1-8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch in fest installierten Wohnwagen des Versicherungsnehmers auf Campinganlagen oder Privatgrundstücken sowie in Häusern des Versicherungsnehmers auf Parzellen von Kleingartenanlagen.

A1-12.8.2 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Deutschlands.

A1-12.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12.9 Hausrat in einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz

A1-12.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat im Sinne von A1-8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, der sich in einer beruflich bedingten Zweitwohnung tatsächlich mindestens ebenso häufig wie in der Hauptwohnung zur privaten Nutzung befindet. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.

A1-12.9.2 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Deutschlands.

A1-12.9.3 Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-12.9.4 Nicht versichert gelten Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß A1-6.4.

A1-12.9.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und für Wertsachen gemäß A1-18.1 auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12.10 Haushaltsneugründung der Kinder des Versicherungsnehmers

A1-12.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz für die vereinbarte Dauer. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

A1-12.10.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab Anmeldung des neuen Wohnortes der Kinder beim Einwohnermeldeamt oder einer vergleichbaren Behörde.

A1-12.10.3 Nicht versichert gelten Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß A1-6.4.

A1-12.10.4 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12.10.5 Auf den Einwand der Unterversicherung gemäß A1-17.4 verzichtet der Versicherer im Zeitraum des Versicherungsschutzes für die neue Wohnung der Kinder.

A1-12.11 Selbstbehalt und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen.

A1-12.11.1 Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

A1-12.11.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe A1-18.3).

A1-13 Welche Kosten sind versichert?**A1-13.1 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufräumungskosten,
- b) Bewegungs- und Schutzkosten,
- c) Hotelkosten,
- d) Transport- und Lagerkosten,
- e) Schlossänderungskosten,
- f) Bewachungskosten,
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden,
- h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen,
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen.

A1-13.2 Definition und Umfang der Kosten**A1-13.2.1 Aufräumungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A1-13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A1-13.2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A1-13.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer.

A1-13.2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A1-13.2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen

rungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer.

A1-13.2.7 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A1-13.2.8 **Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist und nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz verlangt werden kann.

A1-13.2.9 **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

A1-13.3 **Gesondert versicherbar**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

A1-13.3.1 **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**

wenn eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist;

A1-13.3.2 **Umzugskosten**

für Transport in eine neue Wohnung werden den Transportkosten nach A1-13.1 d) in ein Lager gleichgestellt, wenn infolge eines versicherten Ereignisses ein Umzug erforderlich wird;

A1-13.3.3 **Sachverständigenkosten**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A(GB)-8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens;

A1-13.3.4 **Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach A1-10.1 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungs-ort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.5 **Datenrettungskosten**

a) für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung;

b) Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme,

- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierens;

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.6 **Kosten für Downloads**

a) Abweichend von A1-9.7 sind Schäden an legal aus dem Internet geladenen Musikstücken und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

b) Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.7 **Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt;

A1-13.3.8 **Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte**

wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist;

A1-13.3.9 **Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten**

für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von technischen Haushaltsgeräten, wenn diese durch umweltschonendere Geräte (d. h. Geräte, die nach Angaben des Herstellers mit einem Prädikat wie „umweltschonend“, „energie- und wasserschonend“ bezeichnet werden) ersetzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.10 **Kosten für Haustierunterbringung nach einem Versicherungsfall**

in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar

ist und dem Versicherungsnehmer die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

A1-13.3.11 **Feuerlöschkosten**

sind versichert, wenn diese vom Versicherungsnehmer zu tragen sind;

A1-13.3.12 **Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern**

- a) für die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch gewaltsames Eindringen von Polizei oder Feuerwehr entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.13 **Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch**

Das sind Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in einer nach A1-4.1 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon verwendet.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1 b) und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.14 **Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern**

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.15 **Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten**

sofern für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.16 **Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reisetorno**

- a) für die Stornierungskosten einer bereits gebuchten mindestens 4-tägigen Urlaubsreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubreise stornieren müssen;
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt;
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen

einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist;

- d) Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3;
- e) Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.17 **Alternative Hotelkosten für Pflegebedürftige – Kurzzeitpflege**

Das sind Kosten, die entstehen, um für eine im Haushalt lebende, pflegebedürftige Person (mit anerkanntem Pflegegrad) eine Kurzzeitpflege- oder ähnliche Unterbringung ohne Pflege-/Investitionskosten vorzunehmen, sofern eine Hotelunterkunft nach A1-13.2.3 aufgrund des individuellen Pflegeaufwandes/ Pflegegrades nicht vertretbar ist.

Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer.

Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

A1-13.3.18 **Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz**

Der Versicherer ersetzt an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffene Sachen folgende nachgewiesenen Mehrkosten für

- a) nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Baustoffe wie z. B. Bodenbeläge, Farben und Dämmstoffe;
- b) den Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternative Energien;
- c) die Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenten Heizsystemen;
- d) den Einbau von energiesparenden Geräten zur Klimatisierung;
- e) die Beauftragung von anerkannt nachhaltigen und öko-zertifizierten Unternehmen;
- f) nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Kleidung;
- g) nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Möbel;
- h) sonstige Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit bzw. Umweltfreundlichkeit dienen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.19 **Mehrkosten für Reparatur statt Neukauf (Ressourcenschonende Reparaturen)**

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Sachschaden nachgewiesene Mehrkosten, wenn auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Neukauf einer beschädigten, versicherten Sache verzichtet wird und stattdessen die beschädigte Sache repariert wird.

Voraussetzung ist, dass die Mehrkosten einer Reparatur den vereinbarten Anteil des Versicherungswertes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles hinaus, nicht übersteigen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-13.3.20 **Beauftragung eines regionalen Unternehmens bei der Schadenregulierung (Regionale Wirtschaft)**

Im Versicherungsfall bevorzugt der Versicherer die Beauftragung eines regionalen Unternehmens im

nahen Umkreis zum Versicherungsort bei der Schadenregulierung.

Sofern die Beauftragung durch den Versicherungsnehmer in Absprache mit dem Versicherer erfolgt, werden gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für die gleiche Leistung im Vergleich zu nicht regionalen Anbietern übernommen.

A1-13.3.21 **Förderung der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

In Erweiterung von A1-4.1 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer während der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mitgeführt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 € begrenzt.

In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B3-3.2 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung von Haftung und Beitrag?

A1-14.1 **Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A1-14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A1-14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A1-18.1 d) und Antiquitäten nach A1-18.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A1-14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A1-14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A1-18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A1-14.2 **Anpassung von Haftung und Beitrag (Indexierung)**

Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme, der Beitrag wird anhand der Wohnfläche ermittelt.

Der Versicherungswert ist der Wert des Hausrats, nach dem im Versicherungsfall entschädigt wird. In der Regel ist dies der Neuwert.

Da die Hausratgegenstände einer jährlichen Preisentwicklung unterliegen, passt der Versicherer den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an und verändert hierzu den Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche.

Für die nach Quadratmeter tarifierten Gefahren/Bausteine gilt: Der Beitrag verändert sich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung.

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsfaktors steigen oder sinken. Bei Beginn der Deckung wird der Beitragsfaktor auf 1 gesetzt.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Der Betrag pro Quadratmeter erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der Beitragsfaktor wird um den ermittelten Veränderungsprozentsatz erhöht oder vermindert und kaufmännisch auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Beitrag wird aus dem Produkt der Quadratmeteranzahl, dem Beitragsfaktor und dem Beitragssatz nach Tarif berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

A1-15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?

A1-15.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Wohnfläche) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

A1-15.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A1-15.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. VPI) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

A1-15.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A1-15.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

A1-16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A1-16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A1-16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A1-16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A1-16.4 Anzeige der neuen Wohnung

- A1-16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

- A1-16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

- A1-16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A1-16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- A1-16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

- A1-16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Selbstbehalt erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versi-

cherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

- A1-16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A1-16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- A1-16.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- A1-16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- A1-16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A1-16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A1-16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A1-16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A1-16.8 Besonderheiten: Wegfall des versicherten Interesses

In Ergänzung zu B2-1.5 gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses zählt auch

- die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;
- Tod des Versicherungsnehmers.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt als Wohnfläche?

A1-17.1 Der Versicherer ersetzt

- A1-17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A1-14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;

- A1-17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A1-14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;
- A1-17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- A1-17.2 **Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- A1-17.3 **Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers**
Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesene Höchstentschädigungsleistung begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
Wird die vereinbarte Höchstentschädigung für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe A1-13) darüber hinaus bis zum vereinbarten Betrag ersetzt.
- A1-17.4 **Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche**
- A1-17.4.1 **Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**
Ist das Wohnflächen-/Quadratmetermodell vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.
Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.
(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche).
- Die Erstattung von versicherten Kosten nach A1-13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von der dem Vertrag zugrundeliegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- A1-17.4.2 **Unterversicherungsverzicht**
- a) Der Versicherer verzichtet auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigungsleistung;
- b) Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 Prozent von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.
Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist;
- c) a) und b) gelten nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß a) und b) besteht.
- A1-17.4.3 **Wohnfläche der versicherten Wohnung**
Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie z. B. nach dem Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).
Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Kellerräume und Speicherräume (soweit nicht zu Wohnzwecken ausgebaut), Balkone, Loggien und Terrassen.
Bei Dachschrägen ist die im Wohnungsbau übliche Wohnflächenberechnung maßgebend; gegebenenfalls ist die Wohnfläche des Mietvertrages zu übernehmen.
Räume, die ihrer Bauausführung nach zu Wohnzwecken genutzt werden können, sind ebenfalls bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen.
- A1-17.5 **Kosten**
Versicherte Kosten nach A1-13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- A1-18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- A1-18.1 **Wertsachen**
Versicherte Wertsachen nach A1-8.2 sind
- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- A1-18.2 **Wertschutzschränke**
- A1-18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- A1-18.2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
- A1-18.3 **Entschädigungsgrenzen**
- A1-18.3.1 Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A1-18.3.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe A1-18.2)

befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf den vereinbarten Betrag

- a) für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- b) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

A1-19 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A1-19.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A1-10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A1-19.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter A1-19.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1.2 und B3-3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A1-20 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A1-20.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A1-16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.
Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A1-20.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

A1-20.3 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüsts

Die Aufstellung eines Baugerüsts am Versicherungs-ort stellt keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung gemäß A1-20.1 dar.

A1-21 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A1-21.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A1-21.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A1-21.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A1-21.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A1-21.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A1-21.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A1-21.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A1-21.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A1-22 Sonstige vertragliche Regelungen

Sofern diese in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt sind, gelten folgende Regelungen:

A1-22.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers**A1-22.1.1 Beitragsbefreiung**

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

A1-22.1.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- a) wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder
- b) das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

A1-22.1.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

A1-22.1.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

A1-22.1.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

A1-22.1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

A1-22.1.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß A1-22.1.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

A1-22.1.4 Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

A1-22.1.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

A1-22.1.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;

A1-22.1.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;

A1-22.1.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß A1-22.1.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;

A1-22.1.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem un-

befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

A1-22.1.6 Leistung

A1-22.1.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter A1-22.1.3 bis A1-22.1.5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

A1-22.1.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß A1-22.1.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

A1-22.1.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

A1-22.2 Home-Service**A1-22.2.1 Erreichbarkeit und Leistung**

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-22.2.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

A1-22.3 Leistungsgarantien**A1-22.3.1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Verbandes**

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024) weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen – VHB 2022 - Quadratmetermodell, Stand November 2023 – ab.

A1-22.3.2 Leistungsgarantie Mindeststandard Arbeitskreis Beratungsprozesse

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung – Stand 10.10.2022 – ab.

A1-22.3.3 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Updategarantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024), die Besonderen oder Zusatzbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.

A1-22.3.4 Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstands-Klausel)**A1-22.3.4.1 Gegenstand der Vereinbarung**

Ergibt sich im Vergleich zum Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang aus diesem Vertrag, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Vereinbarung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach Maßgabe des Vorvertrages.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- über diesen Vertrag dieselben Risiken versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
- der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
- der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß A1-22.3.4.2 unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß A1-22.3.4.3.

A1-22.3.4.2 Umfang und Leistungsbegrenzung

Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.

Die Höchstentschädigung aus dieser Klausel beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.

Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

A1-22.3.4.3 Ausschlüsse

Die „Leistungsgarantie Vorversicherung“ erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf:

- a) Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie.

Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versiche-

rungsfalls ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert;

- für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag abgeschlossen;
- die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- für weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch);
- für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
- für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
- aus ausländischen Versicherungsformen;
- durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- die über eine Cyberversicherung versichert werden können;
- Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;

c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

A1-22.3.4.4 Obliegenheiten

Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.

Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Leistungsgarantie Vorversicherung unberührt.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus B3-3.3.

A1-22.3.4.5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn, längstens jedoch bis zur Umstellung des Vertrages auf eine aktuellere Tarifgeneration.

A1-22.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**A1-22.4.1 Gegenstand der Deckung**

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten 24 Monaten endender Hausrat-Versicherungsvertrag für das gleiche Risiko, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

A1-22.4.2 Leistungsumfang der Differenzdeckung**A1-22.4.2.1 Summendifferenzdeckung**

Der Versicherer gewährt eine Summendifferenzdeckung über die bei dem anderen Versicherer im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme hinaus. Die Höhe ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Diese entfällt ersatzlos, wenn in der anderen Versicherung eine Unterversicherung festgestellt wird.

A1-22.4.2.2 Konditionsdifferenzdeckung

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

Der Versicherungsschutz gilt längstens für die vereinbarte Zeit, rückgerechnet ab Beginn dieses Vertrages, und endet automatisch mit dem Beginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

A1-22.4.2.3 Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung). In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

A1-22.4.3 Wann tritt die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nicht ein?

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Versicherungsleistungen aus optionalen Zusatzbausteinen, die zukünftig über diesen Versicherungsvertrag gedeckt wären (z. B. Reisegepäck, private Elektronik, Schutzbrief zur Hausratversicherung, Mobilitätsschutzbrief-Fahrrad, Fahrrad Plus, Smart Home, Cyber und Best Leistungsgarantie) bleiben bei Gewährung einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen im noch bestehenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

A1-22.4.4 Eintritt des Versicherungsfalles

A1-22.4.4.1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall dem Versicherer dieses Vertrages spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

A1-22.4.4.2 Der Versicherungsnehmer hat

- jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,

- jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen.

Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

A1-23 Besondere Vereinbarungen – sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**A1-23.1 Best Leistungsgarantie****A1-23.1.1 Gegenstand der Deckung**

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Hausratversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas) und Sachen gemäß A1-7 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
- es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre;
- der Tarif des anderen Versicherers auf den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) basiert, die auch diesem Vertrag zugrunde gelegt werden.

A1-23.1.2 Umfang der Leistung**A1-23.1.2.1 Entschädigungsgrenzen**

Sind Entschädigungsgrenzen unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der nachgewiesenen Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers erhöht.

A1-23.1.2.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

A1-23.1.2.3 Selbstbehalte

Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat, oder
- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.

A1-23.1.3 **Ausschlüsse**

Die Best Leistungsgarantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

- A1-23.1.3.1 **Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen**
- auf Allgefahren-/All-Risk-Basis;
 - für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;
 - die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - aus ausländischen Versicherungsformen;
 - durch Krieg, Kernenergie, Terrorakte;
 - aus Sanktions-/Embargoklauseln;
 - Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
- A1-23.1.3.2 **Assistanceleistungen;**
- A1-23.1.3.3 **berufliche oder gewerbliche Risiken;**
- A1-23.1.3.4 **Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss (vgl. A(GB)-6) vorsätzlich verursacht;**
- A1-23.1.3.5 **Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.**
- A1-23.1.4 **Beitragsanpassungsmöglichkeit**
Für die Best Leistungsgarantie gilt die Beitragsanpassungsmöglichkeit gemäß A1-15.
- A1-23.1.5 **Kündigung der Best Leistungsgarantie**
- A1-23.1.5.1 **Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Best Leistungsgarantie in Textform kündigen.**
- A1-23.1.5.2 **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**
- A1-23.1.5.3 **Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.**
- A1-23.2 **Elementar/Starkregen Plus**
- A1-23.2.1 **Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Oberflächenwasser, das**
- durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain,
 - durch Garagentore und -türen oder

- über Terrassen oder Balkone

eindringt, infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A1-23.2.2 **Definition Starkregen**

Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens

- 15 Litern pro Quadratmeter in 1 Stunde oder
- 20 Litern pro Quadratmeter in 6 Stunden

am Versicherungsort fallen.

A1-23.2.3 **Nicht versicherte Schäden**

A1-23.2.3.1 **Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch**

- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Sturmflut;
- Eindringen von Starkregen durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.

A1-23.2.3.2 **Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.**

A1-23.2.4 **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Starkregen Plus über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A1-23.2.5 **Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-23.2.6 **Jahreshöchstentschädigung**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Abschnitt A2 – Reisegepäck

A2-1 Welche Sachen und Personen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A2-1.1 Versicherte Sachen

A2-1.1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein genannten Lebensgefährten und dessen Kinder und Enkel.

Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gemäß Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

A2-1.1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb der Hauptwohnung des Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen) gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

A2-1.1.3 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

A2-1.1.4 Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in A2-3.1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

A2-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte) sowie andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Fahrkarten und Urkunden und Dokumente aller Art; Ausweispapiere (siehe A2-7.1 d) sind jedoch versichert;
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;

- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segel-surfergeräte (falt- und Schlauchboote siehe aber A2-1.1.3).

A2-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Ausschlüsse gibt es?

A2-2.1 Aufgegebenes Gepäck

A2-2.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

A2-2.1.2 Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortführung der Reise bis 10 Prozent der Versicherungssumme, mit höchstens 400 Euro erstattet.

A2-2.2 Reisegepäck in Kraftfahrzeugen

A2-2.2.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen-, Kofferraum oder Packbox befindet.

A2-2.2.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

- der Schaden tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
- das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung, von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

A2-2.2.3 Kann der Versicherungsnehmer keine der unter A2-2.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

A2-2.2.4 Versicherungsschutz besteht auch bei Entwendung des abgestellten Kraftfahrzeuges und/oder der dazugehörigen Packboxen, sofern die Voraussetzungen gemäß A2-2.2.1 und A2-2.2.2 erfüllt sind.

A2-2.2.5 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder daran mit Verschluss gesicherten Packboxen nicht versichert sind Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

A2-2.3 Reisegepäck in Wassersportfahrzeugen

A2-2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden.

A2-2.3.2 Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und trag-

- bare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
- A2-2.3.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.
- A2-2.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A2-2.4 **Übrige Reisezeit**
Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- Diebstahl, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in A2-3.2 a);
 - Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - Elementarereignisse außerhalb von Gebäuden, höhere Gewalt.
- A2-2.5 **Zelten und Camping**
- A2-2.5.1 Während des Zeltens und Campings auf offiziell eingerichteten Campingplätzen besteht Versicherungsschutz abweichend zu A1-4.1 auch, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch Einbruchdiebstahl.
- A2-2.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.
- A2-2.6 **Nicht versicherte Schäden**
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
- Vermögensschäden;
 - Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß.
- A2-2.7 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe A1-2).
- A2-3 Welche Schäden sind begrenzt ersatzpflichtig?**
- A2-3.1 **Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen**
Schäden an Pelzen, Schmuck-, Wertsachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (siehe A2-1.1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme ersetzt. A2-2.2.5 und A2-2.3.2 bleiben unberührt.
- A2-3.2 **Schäden durch Verlieren und an Geschenken, Reiseandenken**
Schäden
- durch Verlieren (A2-2.4 b),
 - an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden
- werden jeweils insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal mit 400 Euro, je Versicherungsfall ersetzt.
- A2-3.3 **Brillen und Kontaktlinsen**
Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen ist begrenzt auf 250 Euro je Versicherungsfall.
- A2-3.4 **EDV-Geräte, Mobiltelefone, mobile Unterhaltungselektronik sowie Zubehör der zuvor genannten Sachen**
Die Entschädigung für EDV-Geräte, Mobiltelefone, mobile Unterhaltungselektronik sowie Zubehör der zuvor genannten Sachen ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- A2-4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Was ist der Geltungsbereich?**
- A2-4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits bei dieser Ankunft.
- A2-4.2 Die Versicherung gilt weltweit.
- A2-4.3 Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes des Versicherten gelten nicht als Reise.
- A2-5 Welche Kosten sind versichert?**
- A2-5.1 Versichert gelten die in A(GB)-3 aufgeführten Aufwendungen.
- A2-5.2 Nicht versichert gelten die in A1-13 aufgeführten Kosten.
- A2-6 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?**
- A2-6.1 **Versicherungswert**
Versicherungswert für Gegenstände des Reisegepäcks ist der Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad entsprechenden Betrags; für während der Reise gekaufte Gegenstände höchstens den Kaufpreis.
- A2-6.2 **Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß A2-1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.
- A2-7 Wie wird die Entschädigung berechnet? Welche Entschädigungsgrenzen gelten?**
- A2-7.1 **Entschädigungsberechnung**
Ersetzt werden
- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen der Versicherungswert (siehe A2-6.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert;
 - für Filme, Bild-, Ton- und Datenträgern nur den Materialwert;
 - für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
 - Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

A2-7.2 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A2-8 Welche vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten?**A2-8.1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

A2-8.1.1 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.

A2-8.1.2 Schäden, die in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß A2-2.1.2) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der

Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

A2-8.1.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (siehe A2-3.2 a) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

A2-8.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B3-3.1.2 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A2-9 Was gilt für die Kündigung?

A2-9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A2-9.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A3 – Smart Home

A3-1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A3-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind nachfolgende betriebsbereite Gerätegruppen:

A3-1.1.1 Smart Home-Geräte zur Sicherung, Kontrolle und Überwachung des Versicherungsortes:

- Alarmanlagen und Überwachungskameras, intelligente Bewegungsmelder und Außenstrahler,
- Tür- und Fenstersensoren, elektronische Türschlösser, WLAN-Türklingeln,
- Lichtsteuerung (WLAN-Steckdosen/smarte LEDs), Sprachassistenten, Heizungssteuerung (smarte Thermostate), Rauchmelder, CO₂ Sensoren, Steckdosen für die Hausautomation, Wassermelder;

A3-1.1.2 Rasenmäroboter, Putzroboter;

A3-1.1.3 Balkon Solaranlage (plug-in bis max. 800 Watt – Modul nebst Wechselrichter)

soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, diese elektrisch und ausschließlich zu privaten Zwecken betrieben werden.

A3-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Notebooks, sonstige Computer, Handheld (PDA), Spieleelektronik, Spielekonsolen, Ausstattungsgeräte und Geräte ohne eigene Stromversorgung;
- Smart Home-Geräte, die nicht gemäß A3-1 aufgezählt sind, z. B. Raum-/Klimageräte, Entertainment/Unterhaltung, Fitness und Gesundheit, Bluetooth-Lautsprecher, und vieles mehr;
- Stoffe oder Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- Möbel für Einbaugeräte und/oder Verkleidungs-, Stütz-, Tragkonstruktionen;
- Gebäudebestandteile sowie unter Putz verlegte Kabel und Leitungen;
- Wechseldatenträger;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer und die in seinem Haushalt lebenden Personen keine Gefahr tragen.

A3-2 Welche Kosten sind versichert?

A3-2.1 Abweichend zu A1-13 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert:

Kosten für Folgeschäden durch Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der versicherten Smart Home-Geräte nach A3-1.1 die nachweislich am versicherten Hausrat entstehen.

A3-2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A3-3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A3-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A3-3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer

dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht rechtzeitig vorhergesehen haben.

Führt der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse;
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;

A3-3.1.2 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

A3-3.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

A3-3.2.1 Schäden, die nach A1-1 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren) versicherbar sind;

A3-3.2.2 Schäden durch

- normale Abnutzung,
- dauernde Einflüsse des Betriebs,
- korrosive Angriffe oder Abzehrungen.

Diese 3 Ausschlüsse gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die beiden Ausschlüsse nach b) und c) gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach A3-3.1.1 a) und b). Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

A3-3.2.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

A3-3.2.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versiche-

- ners nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
- A3-3.2.5 Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- A3-3.2.6 Glasbruchschäden, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- A3-3.2.7 Schäden durch Abhandenkommen; A3-3.1.2 bleibt unberührt;
- A3-3.2.8 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- A3-3.2.9 Vermögensschäden, insbesondere nicht auf Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
Der Versicherer gewährt insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- A3-3.3 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe A1-2).

A3-4 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

- A3-4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des jeweiligen Versicherungsortes. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung.
- A3-4.2 In Erweiterung von A3-4.1 gilt als Versicherungsort für versicherte Sachen nach A3-1.1.2 und A3-1.1.3 das Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A3-5 Was ist die Versicherungssumme und der Versicherungswert?

- A3-5.1 **Versicherungssumme**
Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

A3-5.2 **Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der

- Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
- Zeitwert; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

A3-6 Wie wird die Entschädigung berechnet? Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

A3-6.1 **Entschädigungsberechnung**

Ersetzt wird im Versicherungsfall bei

- zerstörten Sachen bis zur Vollendung des dritten Jahres nach der Erstanschaffung der Neuwert. Danach reduziert sich die Entschädigungsleistung um jährlich 20 Prozent des Neuwertes bis auf 40 Prozent des Neuwertes. Entschädigt wird jedoch mindestens der Zeitwert gemäß A3-5.2 b);
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich des Betrages, der dem durch eine Reparatur nicht auszugleichenden Minderwert entspricht, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalles.

A3-6.2 **Entschädigungsgrenzen**

Entschädigungsleistungen sind insgesamt je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A3-7 Was gilt für die Kündigung?

- A3-7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A3-7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A4 – Cyber

A4-1 Was ist versichert?

- A4-1.1 Gegenstand der Versicherung sind der Versicherungsschutz gegen Cyber-Risiken sowie Cyber-Serviceleistungen für den privaten Bereich.
- A4-1.2 Die Cyber Versicherung enthält folgende Leistungen:
- A4-1.2.1 IDP Portal (Identity Protection Portal) – präventiv für den Schutz der persönlichen Daten;
- A4-1.2.2 Reputationsmanagement – bei Rufschädigung;
- A4-1.2.3 Anti-Betrugs-Assistent (SCAM-Assist) – telefonische Hilfe bei Betrugsverdacht;
- A4-1.2.4 Cash Advance – Notfall-Bargeld auf Auslandsreisen;
- A4-1.2.5 Schutz bei Interneteinkäufen;
- A4-1.2.6 Schutz bei Internetverkäufen;
- A4-1.2.7 juristische Erstberatung;
- A4-1.2.8 psychologische Erstberatung;
- A4-1.2.9 Sperrung von Zahlungskarten und Konten;
- A4-1.2.10 Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Dokumenten;
- A4-1.2.11 Finanzschutz nach Identitätsmissbrauch;
- A4-1.2.12 IT-Assistance – 24h-Experten-Hotline;
- A4-1.2.13 Digitaler Nachlass;
- A4-1.2.14 Datenrettung, Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems, Ersatzgerät.
- A4-1.3 Der Versicherer erbringt seine Leistungen jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssummen beziehungsweise Leistungsgrenzen variieren in ihrer Höhe und sind den einzelnen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen. Die Jahreshöchstschädigung für alle Leistungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf maximal 20.000 Euro begrenzt.
- A4-1.4 Über diese Versicherungssummen bzw. Leistungsgrenzen hinaus steht es den versicherten Personen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. Diesen Betrag stellt der Dienstleister dann gesondert in Rechnung.

A4-2 Wer ist versichert?

- A4-2.1 Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende und dort amtlich gemeldete Familienmitglieder: Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder.
Versicherbar sind nur Privatpersonen.
- A4-2.2 Die versicherten Personen müssen den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- A4-2.3 Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen.
- Einschränkungen:**
- Identity Protection Portal (siehe A4-5):
Die versicherten Personen erhalten über den Versicherungsnehmer Zugang zum Portal. Der Zugang für (erwachsene) Kinder ist nur bis zum Alter von 24 Jahren möglich.
 - Online-Cloud (siehe A4-16.1.3):
Der Versicherer stellt drei Zugänge mit jeweils 10 GB zur Verfügung.
 - Digitaler Tresor (siehe A4-17.2.2):
Der Versicherer stellt nur einer der versicherten Personen einen Zugang zur Verfügung.

A4-3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Zu beachten sind die Ausnahmen gemäß B4-6 sowie Einschränkungen bei einzelnen Leistungen.

A4-4 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

- A4-4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,
- A4-4.1.1 die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen;
- A4-4.1.2 aufgrund
- der Nutzung von veralteter Hardware,
 - der Nutzung von veralteter Software und Antivirenprogrammen, für die keine Sicherheits-Updates mehr zur Verfügung stehen,
 - fehlerhafter Programmierung;
- A4-4.1.3 die sich ereignen, weil auf dem betreffenden, von der versicherten Person genutzten Gerät keine handelsübliche Firewall installiert und/oder aktualisiert war;
- A4-4.1.4 durch Ausfälle, Unterbrechungen oder Störungen externer Infrastrukturen (z. B. Stromnetz, Internet, Telekommunikationsnetze) sowie durch Störungen beim Internetprovider;
- A4-4.1.5 wenn die versicherte Person gesetzeswidrige Software/Daten verwendet oder Software/Daten in gesetzeswidriger Art verwendet;
- A4-4.1.6 durch Terrorakte oder Cyberterrorismus. Dies sind jede Art von Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- A4-4.1.7 durch Krieg, Cyberangriffe, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, bürgerliche Unruhen;
- A4-4.1.8 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, elektromagnetische Wellen sowie von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);
- A4-4.1.9 durch behördliche Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand);
- A4-4.1.10 die im Zusammenhang mit der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen stehen.
- A4-4.2 **Reisen in Kriegsgebiete**
Reist die versicherte Person in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt also auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist.
- A4-5 Welche Leistungen gehören zum Identity Protection Portal (IDP Portal)?**
- Der Versicherer unterstützt beim präventiven Schutz der persönlichen Daten der versicherten Personen im Deep und Dark Web.
- A4-5.1 **Online Monitoring mittels IDP Portal**
Mithilfe des IDP Portals können die versicherten Personen präventiv ihre persönlichen Daten im Deep und

Dark Web überwachen und suchen lassen (Online Monitoring). Das Portal dient als Frühwarnsystem, um vor Datenmissbrauch im Internet durch Dritte zu schützen. Der Versicherungsnehmer schließt durch die Registrierung einen Nutzungsvertrag ab und muss hierbei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung akzeptieren.

Diese sind unter folgendem Link zu finden:

<https://ea-rheinland.myidentityprotectiononline.com>

A4-5.1.1 **Aktivierung und Nutzung**

Der Versicherungsnehmer erhält über einen Link per E-Mail Zugang zum Portal. Dort können die versicherten Personen persönliche Daten eingeben (z. B. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Kreditkarten- und Kontonummern sowie Ausweisdaten). Nach diesen Daten wird dann regelmäßig im Deep und Dark Web gesucht, voll automatisiert und individuell.

A4-5.1.2 **Warmmeldungen und Monatsbericht**

Bei einem Verdacht auf Datenmissbrauch erhält die versicherte Person (bei unter 18jährigen Kindern der Versicherungsnehmer) unverzüglich eine Warmmeldung per E-Mail. Zudem bekommt sie einen Monatsbericht mit einer entsprechenden Übersicht.

Nach Erhalt der Warmmeldung kann sich die versicherte Person über die 24h-Experten-Hotline (siehe A4-5.2) über weitere Schritte beraten lassen, um (weiteren) Missbrauch zu verhindern.

A4-5.2 **24h-Experten-Hotline**

Die versicherten Personen können an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag, ohne zusätzliche Kosten bei der 24h-Experten-Hotline zu folgenden Problemen anrufen:

- Login in das IDP Portal,
- Warmmeldungen im IDP Portal,
- Fragen zu Prävention und Erkennung von Identitätsdiebstahl,
- Fragen zum Reputationsmanagement (siehe A4-6).

Als zusätzliche Soforthilfe stehen Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) im IDP Portal zur Verfügung.

A4-5.3 **Sicherheitslösungen für PC und Mobilgeräte**

Als zusätzlichen Schutz bei Online-Aktivitäten können über das Portal aktuelle Sicherheitslösungen auf PC und Mobilgeräte heruntergeladen werden. Die Anzahl der Downloads ist begrenzt. Details sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das IDP Portal zu entnehmen.

A4-6 Was und welche Leistungen sind beim Reputationsmanagement versichert?

A4-6.1 Versichert ist, wenn online verfügbare Informationen oder Daten über die versicherte Person durch das IDP Portal (Online Monitoring) oder auf sonstige Weise gefunden werden. Voraussetzung ist, dass sie nicht von der versicherten Person selbst in das Internet eingestellt wurden und ihre Identität verfälschen oder diskreditieren.

A4-6.2 Der Versicherer leistet ein Reputationsmanagement zur Löschung und Sperrung der Daten in folgenden Fällen:

A4-6.2.1 **Auffinden von Daten durch das IDP Portal (Online Monitoring)**

Werden Daten durch das IDP Portal gefunden, wird im Rahmen eines Standardverfahrens im Auftrag der versicherten Person eine Nachricht (per E-Mail oder Brief) erstellt. Sie enthält die Aufforderung zur Löschung oder Sperrung der von der versicherten Person vorgegebenen Informationen. Die Nachricht wird dann an die verantwortliche Stelle (z. B. Inter-

netseitenbetreiber und Suchmaschinenbetreiber) gesandt. Ist diese Maßnahme nicht erfolgreich, können Leistungen nach A4-6.2.2 in Anspruch genommen werden (Einschaltung eines spezialisierten Dienstleisters mit Kostenübernahme).

A4-6.2.2 **Auffinden von Daten in weiteren Fällen**

Werden Daten unabhängig vom IDP Portal gefunden, wird das Reputationsmanagement durch einen spezialisierten Dienstleister erbracht, der durch den Versicherer vermittelt wird.

Die Tätigkeiten dieses Dienstleisters umfassen:

- Kontaktaufnahme mit Betreibern von Internetseiten und Suchmaschinen, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind;
- Onlineantrag beim Betreiber auf Entfernung der Daten;
- schriftliche Aufforderung zur Löschung oder Sperrung der Daten. Der Anspruch auf Löschung bzw. Sperrung wird nicht geprüft. Die erfolgreiche Durchführung kann nicht gewährleistet werden;
- die versicherte Person erhält auf Wunsch per E-Mail Informationen über die durchgeführten Maßnahmen und die ermittelten Daten, auf Antrag inkl. Adressdaten.

Der Versicherer übernimmt die Kosten des Dienstleisters bis maximal 2.500 Euro pro Versicherungsfall und für maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

A4-7 Welche Leistungen gehören zum Anti-Betrugs-Assistent (SCAM-Assist)?

A4-7.1 Der Versicherer unterstützt die versicherten Personen im Rahmen des Anti-Betrugs-Assistenten, wenn sie bei Webseiten oder erhaltenen E-Mails und Anrufen ein Betrugsrisiko vermuten.

A4-7.2 Der Versicherer prüft Absender, Webseitendaten, Textinhalte und Telefonnummern. Die versicherte Person erhält eine Rückmeldung mit einer Einschätzung, ob ein Betrugsrisiko besteht. Eine Haftung für die Richtigkeit seiner Einschätzung übernimmt der Versicherer nicht.

A4-8 Welchen Schutz bietet Cash Advance (Notfall-Bargeld auf Auslandsreisen)?

A4-8.1 **Was ist versichert?**

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während einer privaten Auslandsreise aus folgenden Gründen in eine finanzielle Notlage gerät:

- Identitätsdiebstahl,
- Verlust, Diebstahl, Raub und Missbrauch von Zahlungsmitteln und/oder Identitätsdokumenten.

A4-8.2 **Welche Leistungen und Kosten übernimmt der Versicherer?**

A4-8.2.1 Der Versicherer stellt den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Auch hilft er bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person bis maximal 1.500 Euro als unentgeltliches Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag muss die versicherte Person einen Monat nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Der Versicherer erhebt keine Zinsen.

A4-8.2.2 Auf Wunsch informiert der Versicherer Angehörige oder den Arbeitgeber der versicherten Person, dass sie sich in einer Notlage befindet.

A4-8.2.3 Der Versicherer erstattet der versicherten Person die im Zusammenhang mit dem Schadenfall entstandenen Telefonkosten.

A4-8.3 Was und welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu beachten?

Die versicherte Person muss

- den Schaden unverzüglich der Polizei anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber einreichen;
- im Falle der Inanspruchnahme eines Darlehens einen schriftlichen Darlehensvertrag unterzeichnen.

A4-9 Welchen Schutz bietet der Versicherer bei Internet-einkäufen?

A4-9.1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für im Internet gekaufte Waren mit einem Kaufpreis ab 50 Euro pro Bestellung, die dem persönlichen (nicht dem gewerblichen oder beruflichen) Gebrauch dienen. Sie müssen in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt worden sein (kein Ratenkauf oder Leasing). Als Waren gelten auch Veranstaltungstickets (z. B. Theater-, Musical- oder Konzertkarten). Versichert sind ebenfalls Privatkäufe (z. B. über Kleinanzeigen-Portale).

A4-9.1.1 Nichtlieferung/Falschlieferung

Versichert ist die Nicht- oder Falschlieferung von über das Internet gekauften Waren.

a) Nichtlieferung

Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die versicherte Person als Käufer die Ware nach vollständiger Bezahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestelldatum erhalten hat. Die Ursache hierfür muss beim Versender liegen.

Eine Nichtlieferung liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person Opfer eines sogenannten Fakeshops geworden ist. Über einen Fakeshop kann bei einem vermeintlichen Händler auf einer (vermeintlich) echten Online-Verkaufsplattform Ware zu häufig sehr günstigen Konditionen bestellt werden. Diese wird jedoch trotz Bezahlung per Vorkasse nicht oder zumindest nicht in der bestellten Qualität geliefert.

b) Falschlieferung

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

A4-9.1.2 Lieferung beschädigter/zerstörter Ware

Versichert ist, wenn die Ware beschädigt oder zerstört bei der versicherten Person ankommt. Dies gilt nicht, wenn der Kauf einer beschädigten oder zerstörten Sache vereinbart wurde oder aus anderen Gründen keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht.

A4-9.1.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die versicherte Person bei der Anmietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses Opfer eines sogenannten Fakeshops geworden ist. Über einen Fakeshop können bei einem vermeintlichen Anbieter auf einer (vermeintlich) echten Online-Verkaufsplattform Ferienwohnungen/Ferienhäuser zu häufig sehr günstigen Konditionen angemietet werden. Diese werden jedoch trotz Bezahlung per Vorkasse nicht bereitgestellt oder existieren nicht.

A4-9.2 Welche Kosten übernimmt der Versicherer?

Der Versicherer erstattet den Vermögensschaden bis zur Höhe des bezahlten Kaufpreises (siehe A4-9.1) oder bis zur Höhe der bezahlten Miete (siehe A4-9.2), jedoch maximal 5.000 Euro pro Versicherungsfall und maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungs-

jahr. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die versicherte Person durch das Schadenereignis weniger Geld hat als vorher. Für die Erstattung des Vermögensschadens bis zur Höhe des bezahlten Kaufpreises (siehe A4-9.1) ist Leistungsvoraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich die Rechte, die ihr gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), zumindest außergerichtlich geltend gemacht hat, um

- bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung bzw. Lieferung des richtigen Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- bei Beschädigung der Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers eine einwandfreie Ware zu erhalten;
- bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag oder im Wege des Schadensersatzes vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

Eine angemessene Frist zur außergerichtlichen Geltendmachung muss erfolglos verstrichen sein oder die Geltendmachung darf nicht erfolgsversprechend sein.

A4-9.3 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

A4-9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Verträge über

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, alle sonstigen Wertpapiere;
- Waren von Telefon- oder Internet Providern (z. B. subventionierte Mobiltelefone oder Tablets, SIM-Karten);
- Dienstleistungen (außer Veranstaltungstickets gemäß A4-9.1 und die Anmietung von Ferienwohnungen/Ferienhäusern in Zusammenhang mit Fakeshops gemäß A4-9.1.3), Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheber- und Markenrechte;
- Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
- Waffen;
- Waren, die man nicht legal erwerben darf;
- Kryptowährungen oder für Online-Kaufverträge, bei denen die Zahlung in Kryptowährungen erfolgt.

A4-9.3.2 Ferner besteht kein Versicherungsschutz

- für entgangene Gewinne oder Zinsverluste;
- für Kosten der Rechtsverfolgung, die der versicherten Person durch die Geltendmachung Ihrer Ansprüche (z. B. Kaufvertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche) entstehen;
- wenn der Verkäufer bzw. der Marktplatz seinen Firmen- oder Wohnsitz nicht innerhalb der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz hat.

A4-9.4 Was und welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu beachten?

Die versicherte Person muss Schäden durch Betrug unverzüglich der Polizei anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber einreichen.

A4-10 Welchen Schutz bietet der Versicherer bei Internetverkäufen?

A4-10.1 Was ist versichert?

Versichert ist die versicherte Person als privater Verkäufer, wenn sie Ware mit einem Verkaufspreis ab 50 Euro über ein Online-Portal zum Verkauf anbietet.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

Die versicherte Person

- a) wurde durch einen Dritten über die Identität des vermeintlichen Käufers getäuscht, indem dieser die Zugangsdaten des vermeintlichen Käufers zu einem Online-Portal rechtswidrig genutzt hat;
- b) musste dem vermeintlichen Käufer den bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten;
- c) hat die bereits versendete Ware nicht zurückerhalten;
- d) hat dadurch einen Vermögensschaden erlitten (ein Vermögensschaden bedeutet, dass die versicherte Person durch den Identitätsmissbrauch weniger Geld hat als vorher) und
- e) hat keinen Anspruch gegenüber dem Betreiber des Online-Portals, z. B. aufgrund eines entsprechenden Verkäuferschutzes.

A4-10.2 Welche Kosten übernimmt der Versicherer?

Der Versicherer erstattet den Vermögensschaden bis zur Höhe des bezahlten Verkaufspreises, jedoch maximal 5.000 Euro pro Versicherungsfall und maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

A4-10.3 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Verträge, die nach A4-9.3.1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind;
- wenn der Versand der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung erfolgte (z. B. vor der Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der versicherten Person);
- wenn der Betreiber des Online-Portals seinen Firmensitz nicht innerhalb der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz hat.

A4-10.4 Was und welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu beachten?

Die versicherte Person muss den Schaden unverzüglich der Polizei anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber einreichen.

A4-11 Welchen Schutz umfasst die juristische Erstberatung?

A4-11.1 Was ist versichert?

Versichert ist, wenn

- die versicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing wurde.
Cyber-Mobbing ist die Belästigung, Bedrängung, Diffamierung oder Nötigung mittels elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, einschließlich des Diebstahls ihrer virtuellen Identität, um in ihrem Namen Dritte zu beleidigen;
- die versicherte Person im Internet aufgrund einer betrügerischen Kostenfalle einen Vertrag geschlossen hat. Hierbei handelt es sich um Internetangebote, die so trickreich gestaltet sind, dass deren Kostenpflichtigkeit nicht auf Anhieb erkennbar ist. Es kann sich dabei auch um Imitationen von Seiten seriöser Anbieter handeln;
- die versicherte Person eine Abmahnung wegen eines angeblichen und offensichtlich unbegründeten Urheberrechtsverstoßes erhalten hat;
- es zu Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern über den Internetzugang kommt;
- die persönlichen Daten der versicherten Person rechtswidrig veröffentlicht werden (siehe A4-6);

- es zu Streitigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche der versicherten Person kommt, z. B. gegen ein Online-Portal (siehe A4-9 und A4-10).

A4-11.2 Welche Leistungen und Kosten übernimmt der Versicherer?

A4-11.2.1 Der Versicherer vermittelt der versicherten Person eine telefonische anwaltliche Erstberatung und übernimmt die Kosten. Diese Leistung kann zweimal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

A4-11.2.2 Genügt der versicherten Person die telefonische anwaltliche Erstberatung nicht, vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt zur weiteren Beratung oder Vertretung. Die anfallenden Anwaltskosten übernimmt der Versicherer nicht.

A4-12 Welchen Schutz umfasst die psychologische Erstberatung?

A4-12.1 Was ist versichert?

Versichert ist, wenn die versicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing wurde oder psychische Beschwerden in Zusammenhang mit Spiel-, Handy- bzw. Online-Sucht hat, die eine psychologische Unterstützung notwendig machen.

A4-12.2 Welche Leistungen und Kosten übernimmt der Versicherer?

Der Versicherer vermittelt der versicherten Person eine telefonische psychologische Erstberatung und übernimmt die Kosten. Diese Leistung kann zweimal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden. Die Beratung umfasst auch Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten bzw. Empfehlungen zu Behandlungen.

A4-13 Was und welche Leistungen sind wegen der Sperrung von Zahlungskarten und Konten versichert?

A4-13.1 Versichert sind der Verlust, Diebstahl und missbräuchlicher Einsatz von privat genutzten Zahlungskarten. Zahlungskarten sind z. B. EC-Karte/Girokarte, Debitkarte, Kreditkarte.

A4-13.2 Der Versicherer berät und unterstützt die versicherte Person bei der Sperrung von Karten und Konten.

A4-14 Was und welche Leistungen sind zur Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Dokumenten versichert?

A4-14.1 Was ist versichert?

Versichert sind der Diebstahl und missbräuchlicher Einsatz von

- a) privat genutzten Zahlungskarten:
Zahlungskarten sind z. B. EC-Karte/Girokarte, Debitkarte, Kreditkarte;
- b) Identitätsdokumenten:
Identitätsdokumente sind Reisepass, Personalausweis, Führerschein.

Voraussetzung ist, dass die Zahlungskarte, z. B. aufgrund eines Identitätsmissbrauchs, gesperrt, ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt oder eine Zahlungskarte oder Identitätsdokument gestohlen wurde, auch ohne, dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorlag.

A4-14.2 Welche Kosten übernimmt der Versicherer?

Der Versicherer erstattet die Wiederbeschaffungskosten bis maximal 300 Euro pro Versicherungsfall, für maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

A4-14.3 Was und welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu beachten?

Die versicherte Person muss nachweisen, dass

- ihre Zahlungskarte gesperrt wurde,
- ihr Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde,
- sie einen Diebstahl unverzüglich der Polizei angezeigt hat.

A4-15 Welchen Schutz umfasst der Finanzschutz nach Identitätsmissbrauch?**A4-15.1 Was ist versichert?**

Versichert ist, wenn ein Dritter unberechtigt die persönlichen Daten der versicherten Person erlangt, damit ihre Identität vortäuscht und sich auf diese Weise einen Vermögensvorteil verschafft. Dadurch entsteht der versicherten Person ein Vermögensschaden. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die versicherte Person durch den Identitätsmissbrauch weniger Geld hat als vorher.

Versichert ist, im Zusammenhang mit den Privatkonten der versicherten Person, z. B. der Missbrauch:

- ihrer privat genutzten Zahlungskarte (z. B. EC-Karte/Girokarte, Debitkarte, Kreditkarte oder Kundenkarte mit Zahlungsfunktion);
- ihrer Karten-/Kontodaten bei (Online-)Bezahlvorgängen;
- beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen sowie kontaktlosen Bezahlen (mittels sogenannter Near Field Communication NFC);
- bei Abhebungen an Geldautomaten z. B. durch manipulierte Kartenlesegeräte (Ausspähen von Kartendaten und PIN, Skimming);
- beim Telefon-Banking;
- bei Lastschriftverfahren, Überweisungsaufträgen und Scheckeinlösungen;
- beim Online-Banking oder E-Payment (Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme mit Bank-Funktion, z. B. PayPal, Apple-Pay):

Ein Dritter verschafft sich rechtswidrig während des Online-Bankings bzw. Online-Bezahlvorgangs der versicherten Person am eigenen Laptop/PC oder mobilen Endgerät (z. B. Tablet, Smartphone) deren persönlichen Daten;

- durch Phishing:

Mit Hilfe gefälschter Kommunikation in Textform (z. B. E-Mails, SMS, Webseiten) verschafft sich ein Dritter rechtswidrig die vertraulichen Zugangs- und/oder Identifikationsdaten der versicherten Person. Dies geschieht, indem die versicherte Person zu einer Handlung aufgefordert wird (Anklicken eines Links, Öffnen von Anhängen etc.). Anschließend begeht der Dritte unter der Identität der versicherten Person betrügerische Aktivitäten meist finanzieller Art oder greift auf andere Online-Konten zu. Mehrere Schäden stellen hierbei einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf einem Phishing-Angriff beruhen, bei dem der Dritte mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten der versicherten Person erlangt hat;

- durch Pharming:

Die versicherte Person wird auf eine betrügerische Webseite umgelenkt. Dort gibt sie arglos ihre Daten ein. Ein Dritter erfasst die eingegebenen sensiblen Informationen wie Benutzernamen, Passwörter, Kreditkartendaten etc. Anschließend begeht der Dritte unter der Identität der versicherten Person betrügerische Aktivitäten meist finanzieller Art oder greift auf andere Online-Konten zu. Mehrere Schäden stellen hierbei einen Versicherungsfall dar,

wenn sie auf einem Pharming-Angriff beruhen, bei dem der Dritte mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten der versicherten Person erlangt hat.

A4-15.2 Welche Kosten übernimmt der Versicherer?

Der Versicherer erstattet den Vermögensschaden der versicherten Person bis maximal 15.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Voraussetzung ist, dass die Bank, der Kreditkarten- oder Zahlungskartenherausgeber, der Zahlungsdienstleister oder ein sonstiges Geldinstitut die Erstattung des Schadens (vollständig oder teilweise) rechtmäßig schriftlich abgelehnt hat – z. B., weil die versicherte Person ihre Pflichten diesen gegenüber verletzt hat. Diese müssen den Sitz in Deutschland haben.

Wird der Schaden von der Bank, dem Kreditkarten- oder Zahlungskartenherausgeber, dem Zahlungsdienstleister oder sonstigem Geldinstitut erstattet, übernimmt der Versicherer die vereinbarte Selbstbehalt. Dies ist der Betrag, den die versicherte Person bei missbräuchlichem Einsatz ihrer privat genutzten Zahlungskarte gemäß vertraglicher Vereinbarung an die Bank bzw. das Geldinstitut zahlen muss.

A4-15.3 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle,

- A4-15.3.1 soweit bereits vor Abschluss dieser Versicherung die Daten, Karten oder Dokumente in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder der versicherten Person abhandengekommen sind. Dies gilt auch, wenn der versicherten Person der Verleib nicht (mehr) bekannt ist;
- A4-15.3.2 die die versicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich herbeigeführt hat (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur);
- A4-15.3.3 die nur deshalb entstehen, weil die versicherte Person die Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich nicht rechtzeitig durchgeführt oder veranlasst hat (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676 b Absatz 2 BGB);
- A4-15.3.4 die durch den Verlust von Bargeld, elektronisch gespeichertem Geld, Punkten aus Bonusprogrammen (z. B. Payback-Punkte), von virtuellen Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins) oder von NFTs (Non-Fungible Tokens: digitale Vermögenswerte) aus dem Eigentum der versicherten Person entstehen;
- A4-15.3.5 im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
- A4-15.3.6 die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, z. B. entgangene Gewinne oder Zinsverluste oder der versicherten Person entstandene Kosten der Rechtsverfolgung;
- A4-15.3.7 die einer versicherten Person durch eine missbräuchliche Verfügung einer anderen mitversicherten Person entstehen.

A4-15.4 Was und welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu beachten?

Die versicherte Person muss

- den Schaden unverzüglich der Polizei anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber einreichen;
- dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen, Daten und Vermögenswerte zur Verfügung stellen;
- dem Versicherer die schriftliche Ablehnung der Schadenerstattung durch die Bank, den Kreditkarten- oder Zahlungskartenherausgeber, den Zah-

lungsdienstleister oder das sonstige Geldinstitut zukommen lassen.

A4-16 Welchen Schutz umfasst die IT-Assistance?

A4-16.1 Wobei unterstützt und welche Leistungen übernimmt der Versicherer?

A4-16.1.1 IT-Experten-Hotline

A4-16.1.1.1 Wobei unterstützt der Versicherer?

Die versicherte Person benötigt Hilfe im alltäglichen privaten Umgang mit Computern, Smartphones oder sonstiger Heimelektronik.

A4-16.1.1.2 Welche Leistungen übernimmt der Versicherer?

a) Telefonische Unterstützung

Die IT-Experten-Hotline steht der versicherten Person rund um die Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet Unterstützung und Beratung zu folgenden Themen:

- alltäglicher Umgang mit Hard- und Software inkl. unterhaltungselektronischer Geräte;
- neue Hard- und Software;
- Installation und Konfiguration neuer Hardware (z. B. Drucker, Scanner);
- Leistungssteigerung der Hardware;
- (De-)Installation von Software, Updates und Servicepacks;
- Software-Downloads;
- Software-Updates;
- Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen (Apps).

Bei Softwareproblemen kann in der Regel nur dann Hilfe geleistet werden, wenn es sich um Software handelt, deren Einsatz im privaten Bereich üblich ist. Server-Anwendungen und Betriebssysteme sowie Software, die üblicherweise für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden, können nicht unterstützt werden.

b) Remote-Unterstützung

Reicht die telefonische Beratung und Unterstützung nicht aus, wird die Experten-Hotline versuchen, der versicherten Person über einen Remote-Zugriff (Wartung per Fernsteuerung) zu helfen. Dabei schaltet sich ein IT-Experte mittels eines Links auf das Gerät (z. B. Computer, Mobilgerät) auf. Vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware muss die versicherte Person Sicherungskopien der auf dem Gerät gespeicherten Daten und Software auf einem externen Datenträger anfertigen. Für Datenverlust übernimmt der Versicherer keine Haftung. Ferner muss die versicherte Person die Originalsoftware bereithalten und dafür sorgen, dass sie über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

A4-16.1.2 Green IT-Assistance

A4-16.1.2.1 Wobei unterstützt der Versicherer?

Die versicherte Person möchte den Energieverbrauch ihres unterhaltungselektronischen Gerätes senken oder benötigt Tipps zu Entsorgung und Neukauf.

A4-16.1.2.2 Welche Leistungen übernimmt der Versicherer?

Mit der IT-Experten-Hotline steht der versicherten Person rund um die Uhr ein Ansprechpartner zur Verfügung und bietet Unterstützung und Beratung zu folgenden Themen:

a) Senkung des Energieverbrauchs durch

- Konfiguration diverser Parameter wie z. B. Bildschirmhelligkeit, Farbanzeige, Standby-Modus;
- Entfernung von nicht-relevanten Hintergrundprogrammen und -applikationen;
- Optimierung von Auto-Start-Software/-Programmen und Outbound-Benachrichtigungen;
- Beratung zum optimalen Laden eines Geräts, nachhaltiger Verwendung im Alltag etc.

b) Entsorgung und Neukauf:

- nachhaltige Entsorgung von Akkumulatoren und/oder Geräten;
- richtige Datenlöschung bei Verkauf oder Entsorgung eines Geräts;
- Alternativen zur Entsorgung (Reparatur, Ersatzteilbeschaffung etc.);
- Neuanschaffung eines Geräts unter Berücksichtigung umweltfreundlicher Aspekte.

A4-16.1.3 Cloud zur Online-Datensicherung

A4-16.1.3.1 Wobei unterstützt der Versicherer?

Die versicherte Person möchte ihre Daten in einer Online-Cloud speichern bzw. sichern.

A4-16.1.3.2 Welche Leistungen übernimmt der Versicherer?

a) Online-Cloud:

- Der Versicherer stellt den versicherten Personen über einen Link den Zugang zu einer Online-Cloud eines Kooperationspartners für maximal drei versicherte Personen zur Verfügung. Die Speicherkapazität beträgt pro Nutzer 10 GB. Der Vertrag kommt zwischen der versicherten Person und dem Cloud-Anbieter zustande. Die Kosten übernimmt der Versicherer.
- Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten beziehungsweise gespeicherten Daten, ebenso wenig auf die entsprechenden Benutzer- und Zugangsdaten. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in der Verantwortung der versicherten Person. Der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Im Falle einer Kündigung dieses Versicherungsvertrages steht es der versicherten Person frei, weiter auf eigene Kosten die Daten bei dem Cloud-Anbieter zu speichern. Andernfalls wird der Zugang zur Cloud acht Wochen nach Vertragsende gesperrt.
- Die versicherte Person muss geeignete Sicherungskopien anfertigen und sicherstellen, dass sie über die notwendige Software beziehungsweise Lizenz verfügt, die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist.
- Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, einen eigenen Cloud-Anbieter auszuwählen. Die Kosten für den Cloud-Anbieter ihrer Wahl wird vom Versicherer nicht übernommen.

b) IT-Experten-Hotline:

Die IT-Experten-Hotline unterstützt und berät die versicherte Person

- bei der Registrierung für den Zugang zur Online-Cloud;
- bei der Einrichtung und Inbetriebnahme;
- zu einer empfehlenswerten Sicherungsstrategie.

Der Versicherer übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Daten durch nicht sachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung. Er haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen nicht in seinem Einflussbereich liegen.

A4-16.1.4 **Hilfe bei Cyber-Security**

A4-16.1.4.1 Wobei unterstützt der Versicherer?

Die versicherte Person benötigt Unterstützung beim Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs.

A4-16.1.4.2 Welche Leistungen übernimmt der Versicherer?

Die IT-Experten-Hotline berät die versicherte Person zu folgenden Themen:

- Umgang mit Cyber-Mobbing
Cyber-Mobbing ist die Belästigung, Bedrängung, Diffamierung oder Nötigung mittels elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, einschließlich des Diebstahls der virtuellen Identität, um im Namen der versicherten Person Dritte zu beleidigen;
- Umgang mit Cybercrime
Bei Cybercrime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z. B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten ("Phishing") oder Identitätsdiebstahl;
- Cyber-Risiko
Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte unternommen werden können (z. B. Unterstützung bei der Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos sowie bei der Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten);
- Umgang mit Social Media (z. B. welche Daten werden preisgegeben);
- Verhalten beim Online-Shopping;
- Einrichtung eines beschränkten Zugriffs (z. B. Kindersicherung, Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Die IT-Experten-Hotline unterstützt bei maximal 12 Problemstellungen pro Versicherungsjahr.

A4-16.2 **Wobei unterstützt der Versicherer nicht?**

Der Versicherer erbringt keine Serviceleistungen vor Ort.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, wenn

- die Ursache des Problems vor Vertragsbeginn liegt;
- das Problem auf einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software zurückzuführen ist.

A4-16.3 **Wann haftet der Versicherer nicht?**

A4-16.3.1 Eine Zusage oder Erfolgsgarantie zur Lösung des jeweiligen Problems kann der Versicherer nicht geben.

A4-16.3.2 Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung von Hard- oder Software durch die versicherte Person auftreten.

A4-16.3.3 Der Versicherer übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit von zu installierender Hard- oder Software. Empfiehl der Versicherer der versicherten Person eine Software, so kommt der Software-Lizenzvertrag ausschließlich zwischen der versicherten Person und dem Hersteller zustande.

A4-17 Welcher Schutz wird beim digitalen Nachlass geboten?A4-17.1 **Wobei unterstützt der Versicherer?**

Die versicherte Person bzw. ihre Erben benötigen Unterstützung im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass.

Digitaler Nachlass sind Daten eines Nutzers im Internet, die nach dessen Tod weiter bestehen. Solche Daten können z. B. sein:

- Profile in sozialen Netzwerken,
- Profile in Partnernvermittlungsbörsen,
- E-Mail-Konten,
- Online-Banking-Konten,
- Konten bei Online-Bezahldiensten (z. B. Paypal),
- Blogs,
- Domainnamen,
- Webseiten.

A4-17.2 **Welche Leistungen übernimmt der Versicherer?**A4-17.2.1 **Vorsorge**

Der Versicherer unterstützt und berät die versicherte Person bei der Bestandsaufnahme von Online-Mitgliedschaften, Profilen und sonstigen Online-Aktivitäten. Dazu stellt er der versicherten Person eine Checkliste mit möglichen digitalen Konten zur Verfügung, die die versicherte Person befüllen kann. Auch Benutzernamen und Zugangsdaten können dort festgehalten werden. Der Versicherer berät die versicherte Person zu sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten dieser Liste, z. B. durch Weitergabe in physischer Form an eine vertraute Person, Testamentshinterlegung beim Notar, Aufbewahrung in einem Safe oder mittels verschlüsselter USB-Stick bzw. digitalem Tresor.

A4-17.2.2 **Digitaler Tresor**

Der Versicherer stellt einer der versicherten Personen einen digitalen Tresor als sicheren Aufbewahrungsort für wichtige Dokumente, Fotos, Passwörter etc. zur Verfügung. Dafür wird ein Cloud-Zugang bereitgestellt und eingerichtet. Die versicherte Person erhält eine Aktivierungs-E-Mail mit den Zugangsdaten. Die Speicherkapazität für den digitalen Tresor beträgt 10 GB.

Auf Wunsch wird die versicherte Person bei der Anwendung unterstützt, z. B. Datenablage, Funktionen, Einrichten der Cloud-App auf dem Smartphone, Synchronisation, Freigabe für andere Person(en). Nach dem Todesfall des Versicherungsnehmers bleibt der Cloud-Zugang noch 6 Monate ab Meldungsdatum aktiv.

Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten beziehungsweise gespeicherten Daten, ebenso wenig auf die entsprechenden Benutzer- und Zugangsdaten. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in der Verantwortung der versicherten Person. Der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

A4-17.2.3 **Verwaltung nach Todesfall**

Der Versicherer unterstützt die Erben bei der digitalen Nachlassverwaltung, z. B. in Bezug auf die Kon-

taktaufnahme mit den jeweiligen Stellen, um den Todesfall zu melden.

Ist eine Bestandsliste der genutzten Onlinekonten nicht vorhanden, recherchiert und berät der Versicherer zu Möglichkeiten der Ermittlung von bestehenden Onlinekonten bzw. Onlineverträgen. Der Versicherer stellt Informationen zu gängigen User-Portalen zur Verfügung.

A4-17.2.4 **Weiterbestehen, Verwendung und Nutzung**

Wünschen die Erben das Fortbestehen des Onlinekontos bzw. die weitere Nutzung des Onlinedienstes, der Webseite oder des Blogs, kontaktiert der Versicherer hierfür den jeweiligen Kundensupport.

A4-17.2.5 **Löschung**

Wünschen die Erben die Löschung des Onlinekontos bzw. die Beendigung der Nutzung des Onlinedienstes, der Webseite oder des Blogs, hilft der Versicherer mit Informationen zum Kundensupport weiter. Zudem stellt er Informationen zur richtigen und sicheren Datenlöschung aus den Netzwerken zur Verfügung.

A4-18 Was und welche Leistungen sind zur Datenrettung, Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems bzw. zu einem Ersatzgerät versichert?

A4-18.1 **Was ist versichert?**

Versichert ist, wenn privat genutzte Daten oder Dateien verloren gegangen sind oder so beschädigt wurden, dass sie nicht mehr lesbar sind. Voraussetzung ist, dass der Verlust/die Beschädigung durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder ähnliche Schadsoftware hervorgerufen wurde und dass die versicherte Person Eigentümer oder Leasingnehmer des betroffenen Datenträgers ist.

A4-18.2 **Welche Leistungen und Kosten übernimmt der Versicherer?**

A4-18.2.1 **Software zur Datenrettung**

Der Versicherer stellt der versicherten Person über einen Dienstleister Software zur Datenrettung für einen Computer nebst zugehöriger Lizenz zur Verfügung. Können die Daten nicht wiederhergestellt werden, erfolgt Unterstützung gemäß A4-18.2.2.

A4-18.2.2 **Datenherstellung durch Dienstleister/Datenrettungslabor**

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Verbringung des Datenträgers/der Festplatte/des Gerätes mit den zu rettenden Daten zum Dienstleister bzw. in ein Datenrettungslabor. Dort wird eine Diagnose erstellt, ob und in welchem Umfang eine Datenrettung möglich ist, und ggf. die Datenrettung durchgeführt. Eine erfolgreiche Rettung oder Wiederherstellung der Daten wird nicht garantiert.

A4-18.2.3 **Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems**

Der Dienstleister kümmert sich bei Bedarf auch um die Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems des Endgerätes, auf dem sich die zu rettenden Daten befanden. Voraussetzung ist, dass ihm das Gerät im Rahmen der Datenrettung zugeschickt wurde. Bevor der Dienstleister aktiv wird, prüft er, ob die Betriebsbereitschaft des Gerätes überhaupt wiederhergestellt werden kann. Ist dies der Fall, spielt er ein kompatibles Betriebssystem auf. Alternativ setzt er das Gerät auf die Werkseinstellungen zurück (Auslieferungszustand). Ansonsten erhält die versicherte Person die geretteten Daten auf einem externen Speichermedium zurück. Die individuelle Einrichtung, z. B. von Zusatzsoftware oder die Eingabe von Lizenzschlüsseln, muss durch die versicherte Person selbst erfolgen.

A4-18.2.4 **Unterstützung bei der individuellen Einrichtung oder bei Datenübertragung**

Benötigt die versicherte Person Hilfe bei der individuellen Einrichtung oder Übertragung der geretteten Daten von der externen Festplatte/dem externen Speichermedium, steht ihr ein Telefonsupport des Dienstleisters zur Verfügung (max. 30 Minuten).

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung und die Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems (A4-18.2.1 bis A4-18.2.4) bis insgesamt maximal 2.500 Euro (inkl. Lizenz für die Datenrettungssoftware) pro Versicherungsfall, für maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

A4-18.2.5 **Mietkosten für Ersatzgerät**

Wird die durch den Versicherer veranlasste Datenrettung/Wiederherstellung der Bereitschaft des Betriebssystems nicht innerhalb von fünf Tagen ab Zugang des Gerätes bzw. Speichermediums beim Dienstleister abgeschlossen, kann die versicherte Person ein Ersatzgerät anmieten. Hierfür erstattet der Versicherer die Mietkosten ab dem sechsten Tag bis zur geschuldeten Versicherungsleistung.

Die Mietkosten für ein Ersatzgerät werden ebenfalls erstattet, wenn eine gehackte Festplatte zur Polizei gesendet werden muss und das Gerät daher nicht zur Verfügung steht.

Der Versicherer erstattet je Versicherungsfall bis maximal 250 Euro, für maximal zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

A4-18.3 **Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?**

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen

- für Daten oder Dateien, die auf externen Speichermedien wie z. B. USB-Sticks, Disketten (Floppy), Flash-/Speicherkarten, CD-R/CD-RW/DVD, Bändern (Tapes) sowie auf Raid/IDE/SCSI-Systemen gespeichert sind;
- für Daten oder Dateien, die strafrechtlich relevanten Inhalt haben oder die die versicherte Person unbefugt besitzen;
- für Daten oder Dateien, die die versicherte Person auf einem Backup- oder Installationsmedium vorhält;
- bei Schäden/Datenverlusten aufgrund von Kumulschäden: Dies sind Cyber-Attacks, die sich innerhalb weniger Tage (oder schneller) landesweit/länderübergreifend verbreiten. Dies geschieht durch andere bereits befallene Computer. Die Computerviren werden zum Schadenszeitpunkt von gängigen Antivirenprogrammen nicht erkannt oder infizieren nicht mehr unterstützte Betriebssysteme.

A4-19 Welche Obliegenheiten haben die versicherten Personen? Was müssen die versicherten Personen im Schadenfall beachten?

A4-19.1 Die versicherten Personen müssen dem Versicherer

- a) Änderungen zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt mitteilen;
- b) den Schaden unverzüglich telefonisch melden;
- c) jede sachdienliche Auskunft zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig erteilen;
- d) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht gestatten;
- e) auf Verlangen Originalbelege einreichen;
- f) ggf. eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und, soweit für die Beurteilung der Leistungs-

pflicht erforderlich, die zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen von der Schweigepflicht entbinden;

- g) Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlung abtreten.

A4-19.2 Die versicherten Personen müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden.

A4-20 Welche Folgen hat es, wenn die versicherten Personen im Schadenfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1 und B3-3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A4-21 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs erfolgt die Entschädigung?

A4-21.1 Besteht nach Prüfung des Schadenfalles ein Anspruch auf Entschädigung, zahlt der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach seiner Entscheidung per SEPA-Überweisung.

A4-21.2 Wurden dabei Kosten in einer fremden Währung bezahlt, werden diese in Euro erstattet. Dabei kommt der

Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem in der Fremdwährung bezahlt wurde.

A4-22 Was passiert bei künftigen Bedingungs- und Leistungsverbesserungen?

Cyber wird stetig weiterentwickelt. Ändern sich diese Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es der Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf. Dies gilt, sofern der Beitrag nicht erhöht wird.

A4-23 Was gilt für die Kündigung?

A4-23.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A4-23.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A5 – Hausrat-Glas

A5-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A5-1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe A5-2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A5-1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A5-1.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A5-1.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- Sturm, Hagel;
- Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A5-1.2.3 Der Versicherer leistet – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – keine Entschädigung für Schäden durch

A5-1.2.3.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A5-1.2.3.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.

A5-1.2.3.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A5-1.2.4 Abweichend zu A5-1.2.2 leistet der Versicherer Entschädigung, sofern bei dem anderweitigen Versicherungsschutz ein Selbstbehalt vereinbart ist.

A5-2 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A5-2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind

- Gebäudeverglasungen:
 - fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen;
- Möbiliarverglasungen:
 - fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand- und Schrankspiegeln; Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten;
- fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A5-2.2 Zusätzlich versicherbar

Versichert sind, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, die im Fol-

genden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik (Ceran- und Induktionskochfelder):
Sofern der Nachweis erfolgt, dass das zu ersetzende Kochfeld nur in Verbindung mit der zugehörigen Elektronik wiederzubeschaffen ist, wird Entschädigung auch für diese Elektronik geleistet;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- Scheiben von Aquarien und Terrarien;
- sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

A5-2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Photovoltaikanlagen;
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

A5-3 Welche Kosten sind versichert?

A5-3.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (Höchstentschädigung) die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für:

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz;
- die Entsorgung (Entsorgungskosten).

A5-3.2 Zusätzlich versicherbar

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

A5-3.2.1 zusätzliche Leistungen,

um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

A5-3.2.2 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen,

die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);

A5-3.2.3 die Beseitigung von Schäden infolge eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens

an Hausrat (siehe A1-7) hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und Hausratgegenstände durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind;

- A5-3.2.4 **Bewegungs- und Schutzkosten,**
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- A5-4 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**
Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.
- A5-5 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?**
- A5-5.1 Sachleistung**
- A5-5.1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- A5-5.1.2 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigte Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe A5-2) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- A5-5.1.3 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind.
Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe A5-5.4).
Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- A5-5.1.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- A5-5.2 Abweichende Entschädigungsleistung**
- A5-5.2.1 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter A5-5.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- A5-5.2.2 Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- A5-5.2.3 Wird Unterversicherung nach A5-5.5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- A5-5.2.4 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- A5-5.3 Notverglasung/Notverschalung**
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.
- A5-5.4 Kosten**
- A5-5.4.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe A5-3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- A5-5.4.2 Kürzungen nach A5-5.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
- A5-5.5 Unterversicherung**
- A5-5.5.1 Der Versicherer verzichtet auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigung.
- A5-5.5.2 Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die angegebene Quadratmeterzahl (Wohnfläche) leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 Prozent von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.
Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist.
- A5-5.5.3 Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß A5-5.5.1 und A5-5.5.2 besteht.
- A5-5.5.4 Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach A5-5.4 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von der dem Vertrag zugrundeliegenden und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- A5-5.5.5 Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.
- A5-5.6 Restwerte**
Restwerte werden angerechnet.
- A5-6 Was gilt für Selbstbehalte?**
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- A5-7 Was gilt für die Kündigung?**
- A5-7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A5-7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A6 – Allgefahren

A6-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A6-1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A1-7), für die dies vereinbart ist, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

A6-1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Gefahren, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausuleinschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;
- b) Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –, z. B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung unter Quarantäne oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
- c) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- d) Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- e) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- f) Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- g) Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- h) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- i) Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- j) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- k) Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie z. B. Tunnel, Bergwerksstollen;

- l) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- m) Vögel, Nagetiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
- n) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;
- o) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- p) fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- q) Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- r) nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- s) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- t) Überschwemmung durch andere als die nach A1-6.4.1 versicherbaren Sachverhalte;
- u) Trockenheit oder Austrocknung;
- v) Grundwasser;
- w) Meteoriteneinschlag.

A6-1.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe A1-2).

A6-2 Welche Sachen sind nicht versichert?

A6-2.1 Nicht versichert sind Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen während des Transportes;
- c) lebenden Tieren und Pflanzen;
- d) Gewässern, Grund und Boden.

A6-2.2 Bei Schäden durch Haustiere gelten zusätzlich nicht versichert Schäden an

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;
- b) mobilen elektronischen Geräten;
- c) Sportgeräten, Fahrrädern und Fahrradanhängern außerhalb des Versicherungsortes.

A6-3 Welche Kosten sind versichert?

A6-3.1 Abweichend zu A1-13 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) **Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens** nach A(GB)-3.1;
- b) **Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens** nach A(GB)-3.2;
- c) **Aufräumungskosten** nach A1-13.2.1;
- d) **Bewegungs- und Schutzkosten** nach A1-13.2.2.

A6-3.2 Gesondert versicherbar

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) **Hotelkosten** nach A1-13.2.3;
- b) **Transport- und Lagerkosten** nach A1-13.2.4;
- c) **Schlossänderungskosten** nach A1-13.2.5;
- d) **Bewachungskosten** nach A1-13.2.6;
- e) **Kosten für provisorische Maßnahmen** nach A1-13.2.9;
- f) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen** nach A1-13.3.1;
- g) **Umzugskosten** nach A1-13.3.2;
- h) **Sachverständigenkosten** nach A1-13.3.3;
- i) **Rückreisekosten** nach A1-13.3.4;
- j) **Datenrettungskosten** nach A1-13.3.5;
- k) **Kosten für Downloads** nach A1-13.3.6;
- l) **Mehrkosten durch Technologiefortschritt** nach A1-13.3.7;
- m) **Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte** nach A1-13.3.8;
- n) **Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten** nach A1-13.3.9;
- o) **Kosten für Haustierunterbringung** nach A1-13.3.10.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A6-4 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu

- a) der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

- b) den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsjahr auf die Höchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Abweichend zu a) bis c) ist bei Schäden durch Haustiere die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

A6-5 Was gilt für Selbstbehalte?

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 250 Euro.

A6-6 Was gilt für die Kündigung?

A6-6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A6-6.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A7 – Private Elektronik

A7-1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A7-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) Personal Computer, Laptops, Notebooks, Netbooks, Tablet-PCs einschl. elektronischem Zubehör;
- b) stationäre Anlagen der Unterhaltungselektronik (u. a. HiFi-Geräte, Video-, DVD-Player, Blue-Ray-Player, Fernsehgeräte einschl. Bildschirmlesegeräte, Satelliten- und Empfangstechnik);
- c) stationäre Geräte der Kommunikationstechnik und Telefonanlagen (u. a. Telefon, Anrufbeantworter, Fax, Router, Modem, Splitter, NTBA);
- d) stationäre Geräte der Präsentationstechnik (u. a. Projektor, Beamer);
- e) Küchengeräte
 - zum Kochen und Backen: Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine;
 - zum Spülen: Geschirrspüler;
 - zum Kühlen und Gefrieren: Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination;
 - Elektrokleingeräte (u. a. Handrührgerät, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine, Pürierstab, Saftpresse, Toaster, Wasserkocher);

soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, diese elektrisch und überwiegend zu privaten Zwecken betrieben werden.

A7-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Mobiltelefone, Smartphones, Handheld (PDA), Spieleelektronik, Spielekonsolen, Ausstattungsgeräte und Geräte ohne eigene Stromversorgung;
- b) Stoffe oder Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- c) Möbel für Einbaugeräte und/oder Verkleidungs-, Stütz-, Tragkonstruktionen;
- d) Gebäudebestandteile sowie unter Putz verlegte Kabel und Leitungen;
- e) Wechseldatenträger;
- f) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer und die in seinem Haushalt lebenden Personen keine Gefahr tragen;
- g) Geräte
 - zur Haushaltsreparatur (elektrische Heckschere, elektrischer Rasenmäher, Rasen- und Teichroboter usw.) und
 - zum Heimwerken (Akkuschrauber, Bohrmaschine usw.) sowie
 - für die Gesundheitspflege (Tens-Geräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG-Geräte, Hörgerät; Personenwaage usw.).

A7-2 Welche Kosten sind versichert?

A7-2.1 Abweichend zu A1-13 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert:

A7-2.1.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

A7-2.1.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten

Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

A7-2.1.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdrreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

A7-2.1.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A7-2.1.2 Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

A7-2.1.3 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

A7-2.1.3.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

A7-2.1.3.2 Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

A7-2.2 Der Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach A7-2.1.1 bis A7-2.1.3 und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A7-3 Welche Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A7-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung

A7-3.1.1 für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Führt der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse;
- c) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;

- A7-3.1.2 bei Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl.
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- A7-3.2 **Nicht versicherte Schäden**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- A7-3.2.1 Schäden, die nach A1-1.1 bis A1-1.4 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren) versicherbar sind;
- A7-3.2.2 Schäden durch
a) normale Abnutzung;
b) dauernde Einflüsse des Betriebs;
c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen.
Diese drei Ausschlüsse gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
Die beiden Ausschlüsse nach b) und c) gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach A7-3.1.1 a) und b).
Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- A7-3.2.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- A7-3.2.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
- A7-3.2.5 Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- A7-3.2.6 Glasbruchschäden, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- A7-3.2.7 Schäden durch Abhandenkommen; A7-3.1.2 bleibt unberührt;
- A7-3.2.8 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion
(z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- A7-3.2.9 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
Der Versicherer gewährt insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).
- A7-3.3 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe A1-2).
- A7-4 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des jeweiligen Versicherungsortes. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung.
- A7-5 Was ist die Versicherungssumme und der Versicherungswert?**
- A7-5.1 **Versicherungssumme**
Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.
- A7-5.2 **Versicherungswert**
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
Versicherungswert ist der
a) Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
b) Zeitwert; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.
- A7-6 Wie wird die Entschädigung berechnet? Welche Entschädigungsgrenzen gelten? Was gilt für Selbstbehalte?**
- A7-6.1 **Entschädigungsberechnung**
Ersetzt wird im Versicherungsfall bei
a) zerstörten Sachen bis zur Vollendung des dritten Jahres nach der Erstananschaffung der Neuwert. Danach reduziert sich die Entschädigungsleistung um jährlich 20 Prozent des Neuwertes bis auf 40 Prozent des Neuwertes. Entschädigt wird jedoch mindestens der Zeitwert gemäß A7-5.2 b);
b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich des Betrages, der dem durch eine Reparatur nicht auszugleichenden Minderwert entspricht, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalles.
- A7-6.2 **Entschädigungsgrenzen**
a) Entschädigungsleistungen sind insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht nach A7-3 zusätzlicher Ersatz beansprucht werden kann.
b) Abweichend von a) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert (siehe A7-5.2 b) begrenzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt.

A7-6.3 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A7-7 Was gilt für die Kündigung?

A7-7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestim-

mungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A7-7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A8 – Hausrat-Schutzbrief

Der Versicherer erbringt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

A8-1 Welche Voraussetzungen müssen für die Leistungserbringung vorliegen?

- A8-1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe A8-3) im Versicherungsfall gemäß A8-4 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.
- A8-1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- A8-1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß A8-4 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß A8-4 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

A8-2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß A8-4 vorliegen und
- der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A8-3 Wer gehört zu den versicherten Personen?

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft in der versicherten Wohnung leben.

A8-4 Welche Leistungen umfasst der Hausrat-Schutzbrief?

A8-4.1 Schlüsseldienst im Notfall

- A8-4.1.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

- A8-4.1.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A8-4.2 Notfallschloss

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A8-4.3 Rohrreinigungsservice im Notfall

- A8-4.3.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung

Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

- A8-4.3.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

- A8-4.3.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
- die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb der versicherten Wohnung lag und dies der versicherten Person bekannt war.

A8-4.4 Sanitär-Installateurservice im Notfall

- A8-4.4.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung

- das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
- die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

- A8-4.4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

- A8-4.4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

A8-4.5 Elektro-Installateurservice im Notfall

- A8-4.5.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.

- A8-4.5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

- A8-4.5.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von

- Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
- Defekten an Stromverbrauchszählern;
- Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

A8-4.6 Heizungs-Installateurservice im Notfall

- A8-4.6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- A8-4.6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A8-4.6.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von
- Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
 - Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - Schäden durch Korrosion.

A8-4.7 Notheizung

- A8-4.7.1 Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist.
- A8-4.7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- A8-4.7.3 Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

A8-4.8 Schädlingsbekämpfung

- A8-4.8.1 Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- A8-4.8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.
- A8-4.8.3 Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- A8-4.8.4 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

A8-4.9 Entfernung von Wespennestern

- A8-4.9.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- A8-4.9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A8-4.9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- das Wespennest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
 - das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

A8-4.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

- A8-4.10.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meer-schweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Leistungserbringer übergeben werden.
- A8-4.10.2 Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- A8-4.10.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

A8-4.11 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierfür entstandenen Kosten.

A8-4.12 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät eine versicherte Person im Zuge eines Schadenfalles in eine besondere Notlage, die in A8-4 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit und Ihr Vermögen zu vermeiden, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt für die Hilfe in besonderen Notfällen die Kosten des Leistungserbringers bis maximal 200 Euro je Versicherungsfall.

A8-4.13 Dokumentendepot

- A8-4.13.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente bis zu maximal 15 DIN A4-Seiten. Kommen die Originaldokumente auf einer Reise abhanden, so stellt der Versicherer der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und liefert Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- A8-4.13.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

A8-4.14 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Schadenfall

Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles die Rückkehr einer versicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.

Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person, sofern kein ent-

sprechender Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.

A8-4.15 **24-Stunden-Handwerkerservice**

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirnen.

Die Kosten für die Handwerker tragen der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte Person.

A8-4.16 **Datenrettung**

A8-4.16.1 Der Versicherer organisiert die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

A8-4.16.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten kann nicht garantiert werden.

A8-4.16.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
- b) für einen neuerlichen Lizenzwerb,
- c) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
- d) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind,
- e) wenn der Datenträger vorsätzlich beschädigt wurde.

A8-4.17 **Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl**

A8-4.17.1 Der Versicherer organisiert die Durchführung eines Erstgespräches durch einen Psychotherapeuten/ Psychologen, Feststellen des konkreten Hilfebedarfs, Vermittlung von Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.

A8-4.17.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.

A8-5 Was gilt für die Kündigung?

A8-5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A8-5.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A9 – Fahrrad Plus (Vollkasko)

A9-1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A9-1.1 Fahrräder/Fahrradteile

A9-1.1.1 Soweit vereinbart und im Versicherungsschein benannt, besteht Versicherungsschutz für privat genutzte Fahrräder und Fahrradanhänger mit oder ohne Hilfsmotor (elektronunterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec bis höchstens 25 km/h Tretunterstützung) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile (auch Ersatzakku, Ladegerät und -kabel) mit einem Händlerverkaufspreis bis insgesamt 10.000 Euro (maximal zu vereinbarende Versicherungssumme (Neuwert) aller zu versichernden Fahrräder).

A9-1.1.2 Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör gilt nicht als Fahrradteil im Sinne von A9-1.1.1.

A9-1.1.3 Nicht versichert sind Fahrräder,

- für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht;
- welche gewerblich genutzt werden, z. B. Kurier- oder Auslieferungsdienste;
- welche vom Eigentümer oder Versicherungsnehmer vermietet werden;
- welche vollverkleidet sind;
- welche nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten;
- die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung und ohne Privatkaufvertrag erworben wurden;
- für die kein Original-Händlerkaufbeleg vorliegt, sowie
- Dirt-Bikes.

A9-1.2 Fahrradzubehör und -gepäck

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und -gepäck:

- Anhänger,
- Beleuchtung,
- Fahrradkompass,
- Fahrradkorb,
- Fahrradschloss,
- Fahrradtasche,
- Fahrradwimpel,
- Helm,
- Hygieneartikel,
- Isomatte,
- Kartenhalter,
- Kartenmaterial,
- Kilometerzähler,
- Kindersitz,
- Kleidung,
- Klingel,
- Kochgeschirr,
- Luftmatratze,
- Luftpumpe,
- Reflektor,
- Regenschutzplane,
- Sattelkissen,
- Schloss,
- Schlafsack,
- Schleppstange,
- Spiegel,

- Steckschutzblech,
- Tachometer (keine Multifunktionsgeräte),
- Trinkflasche,
- Werk-/Flickzeug,
- Werkzeugtasche,
- Zelt.

A9-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

A9-2.1 Fahrräder/Fahrradteile

Der Versicherer leistet Entschädigung bei:

A9-2.1.1 Strafbaren Handlungen eines Dritten

Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erfolgt eine Regulierung entsprechend A9-4.1.

A9-2.1.2 Vandalismus

Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend A9-4.2.

A9-2.1.3 Beschädigungen

Es erfolgt eine Regulierung entsprechend A9-4.2 bei Beschädigungen oder Zerstörung infolge von:

a) Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis;

b) Unfall eines Transportmittels

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden;

c) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad, auch ohne äußere Einwirkung;

d) Brand, Explosion, Blitzschlag;

e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;

f) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

g) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

h) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

i) Kabelbruch oder Schäden durch Tierbiss am Kabel.

A9-2.2 Fahrradzubehör und -gepäck

A9-2.2.1

Sofern Fahrradzubehör und -gepäck auf dem versicherten Fahrrad transportiert wurden oder daran angebracht waren, leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung, wenn während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades Fahrradzubehör und -gepäck beschädigt oder zerstört werden, und zwar durch

a) die Straftat eines Dritten;

b) einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad;

c) einen Unfall des Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck);

d) Feuer.

Darüber hinaus werden Helme und Kleidung auch dann erstattet, wenn sie während der Nutzung des

versicherten Rades beschädigt oder zerstört werden.

- A9-2.2.2 Kommen Fahrradzubehör und -gepäck während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades durch die Straftat eines Dritten abhanden, leistet der Versicherer hierfür eine Entschädigung. Darüber hinaus werden Schlösser auch dann erstattet, wenn sie nach Gebrauch des Rades zu dessen Verschluss genutzt werden.

A9-3 Welche Ausschlüsse gibt es?

- A9-3.1 Nicht versichert sind **bei Fahrrädern/Fahrradteilen**:
- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
 - Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
 - Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten;
 - Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden (außer Teilediebstahl gemäß A9-2.1.1)
 - Schäden, die entstehen bei der Teilnahme
 - an Radrennen (in diesem Zusammenhang auch Downhillrennen) sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
- A9-3.2 Nicht versichert sind **bei Fahrradzubehör und -gepäck** Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.
- A9-3.3 **Generelle Ausschlüsse**
Nicht versichert sind:
- Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;
 - Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
 - Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

A9-4 Was gehört zum Leistungsumfang der Versicherung (ohne Selbstbehalt) bei Fahrrädern/Fahrradteilen?

- A9-4.1 **Entschädigung bei strafbaren Handlungen eines Dritten**
Der Versicherer erstattet bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- A9-4.2 **Entschädigung bei Vandalismus/Beschädigung**
- A9-4.2.1 Der Versicherer erstattet bei einem Teilschaden die angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Ist das zur Funktion des Fahrrades dienende Ersatzteil nicht mehr verfügbar, wird der Totalschaden des Fahrrades unterstellt und es erfolgt eine Entschädigung nach A9-4.2.2.
- A9-4.2.2 Der Versicherer erstattet bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unter Abzug eines vorhandenen Restwertes, maximal die Versicherungs-

summe. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrades dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrrades im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A9-5 Was gehört zum Leistungsumfang der Versicherung (ohne Selbstbehalt) bei Fahrradzubehör und -gepäck?

Die Entschädigungsleistung für Fahrradzubehör und -gepäck ist je versicherter Sache gemäß A9-1.2 auf 300 Euro begrenzt.

Die Maximalentschädigung pro Versicherungsfall beträgt für diese Sachen höchstens 1.000 Euro.

Versichert ist der Neuwert.

A9-6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Mieträder?

- A9-6.1 Ergänzend zu dem versicherten Fahrrad gemäß A9-1.1.1 besteht Versicherungsschutz für alle Mieträder, die durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Person von einem gewerblichen Anbieter für einen Zeitraum von maximal 7 Tagen gemietet und genutzt werden. Dem gleichzusetzen sind Räder, die durch eine Fachwerkstatt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, während sich das versicherte Rad in Reparatur befindet.

A9-6.2 Nicht versichert sind:

- Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- Carbon-Fahrräder;
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Dirt-Bikes;
- Eigenbauten;
- Fahrräder, die den Händlerverkaufspreis des versicherten Rades gemäß A9-1.1.1 übersteigen.

A9-6.3 Es erfolgt eine Regulierung entsprechend A9-4.1 bei Verlust des Fahrrades sowie fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akku) infolge von:

- Diebstahl;
- Einbruchdiebstahl;
- Raub.

A9-6.4 Es erfolgt eine Regulierung entsprechend A9-4.2 bei Beschädigungen oder Zerstörung infolge von:

- Unfall;
- Unfall eines Transportmittels;
- Fall- oder Sturzschäden;
- Brand, Explosion, Blitzschlag;
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
- Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung.

A9-6.5 Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis maximal 500 Euro und nur sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

A9-7 Wo gilt der Versicherungsschutz (Geltungsbereich)?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

A9-8 Wie hoch ist die Versicherungssumme und der Vorsorgebetrag? Welche Entschädigungsgrenze gilt? Welchen Bonus gibt es?

A9-8.1 **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt maximal 10.000 Euro und dient der Beitragsberechnung. Sie setzt sich zu-

sammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.

A9-8.2 **Vorsorgebetrag**

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent, wenn

- eine Ersatzbeschaffung im Sinne von A9-4.1 in gleicher Art und Güte die Versicherungssumme übersteigt und
- die Versicherungssumme korrekt gemäß A9-8.1 ermittelt wurde und
- die Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

A9-8.3 **Entschädigungsgrenze**

Die Entschädigungsgrenze ist die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zuzüglich der Vorsorge gemäß A9-8.2 und der Maximalentschädigung für loses Fahrradzubehör und -gepäck gemäß A9-1.2.

A9-8.4 **Recycling-Bonus (Second-Hand)**

Abweichend zu A9-8.2 (Vorsorgebetrag) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von insgesamt 20 Prozent, wenn

- eine Ersatzbeschaffung aus dem Gebrauchtmittel (Second-Hand) getätigt wird unabhängig ob gleicher Art und Güte und
- diese die Versicherungssumme übersteigt und
- die Ersatzbeschaffung durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

A9-9 Wie werden Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen berücksichtigt?

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

A9-10 Was gilt für wiederaufgefundene Sachen?

A9-10.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A9-10.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A9-10.3 Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

A9-11 In welchen Fällen verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit?

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

A9-12 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?

A9-12.1 **Vor Eintritt des Versicherungsfalles**

A9-12.1.1 Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift.

A9-12.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.

A9-12.2 **Nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- im Falle von Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original einzureichen;
- Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben;
- bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Hersteller, Marke, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500 Euro übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren;
- Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen;
- dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- zusätzlich für Mieträder den Eigentümer (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Räder zu benennen, den dazugehörigen Mietvertrag sowie die Zahlungsaufforderung des Vermieters einzureichen.

A9-12.3 **Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A9-12.1 oder A9-12.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen

einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

A9-13 Was gilt für die Kündigung?

A9-13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestimmungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kün-

digt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A9-13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A10 – Mobilitätsschutzbrief-Fahrrad

Der Versicherer erbringt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

A10-1 Welche Voraussetzungen müssen für die Leistungserbringung vorliegen?

- A10-1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe A10-3) im Versicherungsfall gemäß A10-5 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.
- A10-1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- A10-1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß A10-5 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß A10-5 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

A10-2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß A10-5 vorliegen und
- der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A10-3 Wer gehört zu den versicherten Personen?

Versicherte Person ist der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Lebenspartner, sowie die beim Versicherungsnehmer lebenden Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

A10-4 Welches Fahrrad ist versichert?

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Hierzu zählen:

- klassisches Fahrrad,
- Pedelec,
- E-Bike,
- Rikscha, Fahrrad-Anhänger, Lastenrad,
- Liegerad (auch zweirädrig),
- Tandem.

A10-5 Welche Leistungen umfasst der Mobilitätsschutzbrief Fahrrad?

Nach einem Schadenfall unterstützt der Versicherer die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die folgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

A10-5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz:

A10-5.1.1 24 Stunden-Service

Der Versicherer unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit ihrem Fahrrad bei Anruf der 24 Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

A10-5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt der Versicherer für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt der Versicherer nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt der Versicherer Kosten bis 50 Euro.

A10-5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

A10-5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht vom Versicherer organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro erstattet. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

A10-5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro.

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt der Versicherer die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt der Versicherer auch, wenn der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet hat.

A10-5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Der Versicherer organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder zu ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Der Versicherer übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A10-5.2.4 Ersatzfahrrad

Der Versicherer vermittelt der versicherten Person ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Der Versicherer zahlt dabei für längstens 7 Tage maximal 50 Euro je Tag.

Wenn die versicherte Person die Weiter- und Rückfahrt gemäß A10-5.2.3 in Anspruch nimmt, übernimmt der Versicherer keine Ersatzfahrradkosten.

A10-5.2.5 Übernachtungskosten

Der Versicherer reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Der Versicherer erstattet bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Wenn die versicherte Person die Weiter- und Rückfahrt gemäß A10-5.2.3 in Anspruch nimmt, übernimmt der Versicherer die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A10-5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person im Inland. Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder Ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet der Versicherer nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A10-5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt der Versicherer die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Das Gepäck wird zu ihrem Wohnsitz transportiert, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreismittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes

übernimmt der Versicherer bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A10-5.2.8 Notfall-Bargeld

Gerät eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zu ihrer Hausbank her und vermittelt schnelle Auszahlung von Bargeld an ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

A10-6 Wo gilt der Versicherungsschutz (Geltungsbereich)?

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A10-7 Wie sind bestimmte Begriffe zu verstehen?

- **Ausland:**
sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die mitversicherte Person einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgeht.
- **Leistungsort:**
ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.
- **Panne:**
ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
Keine Pannen sind
 - entladene oder entwendete Akkus oder
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
 - ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.
- **Pannenhilfe:**
ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.
- **Unfall:**
ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

- **Reise:**
ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.
- **Ständiger Wohnsitz:**
ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A10-8 Welche Ausschlüsse gibt es? In welchen Fällen werden Leistungen gekürzt?

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- A10-8.1 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis
- a) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Der Versicherer hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht wurde, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - b) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - c) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- A10-8.2 Außerdem leistet der Versicherer nicht,
- a) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.
Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;
 - b) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
 - c) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat;
 - d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Leistungserbringung des Versicherers entgegenstehen;
 - e) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab dem Wohnsitz der versicherten Person (siehe A10-5.2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - f) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

A10-8.3 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A10-8.4 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß A10-8.1 b) sowie A10-8.2 a) bis c) besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A10-9 Welche Pflichten bestehen nach dem Schadeneintritt?

A10-9.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person

- a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzeigen. Die Notrufzentrale des Versicherers steht „rund um die Uhr“ unter der im Versicherungsschein bzw. auf der Servicekarte genannten Notruf-Telefonnummer bereit;
- b) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen der Versicherer erbringt;
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;
- d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- e) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

A10-9.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn sie kein erhebliches Verschulden trifft.

A10-9.3 Geldbeträge, die der Versicherer für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen.

A10-10 Was gilt für die Kündigung?

A10-10.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Bestim-

mungen dieses Abschnitts in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A10-10.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag auch nach Abschnitt A1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Diese Bestimmungen gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung.

A(GB)-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A(GB)-2 Versicherung für fremde Rechnung

A(GB)-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A(GB)-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A(GB)-2.3 Kenntnis und Verhalten

A(GB)-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

A(GB)-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

A(GB)-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A(GB)-3 Aufwendungsersatz

A(GB)-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A(GB)-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A(GB)-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer

Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

A(GB)-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A(GB)-3.1.1 und A(GB)-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A(GB)-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A(GB)-3.1.6 Nicht versicherte Aufwendungen

A(GB)-3.1.6.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A(GB)-3.1.6.2 Für die Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Aufwendungen

a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, oder

c) zur Beseitigung des Sachschadens.

A(GB)-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A(GB)-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A(GB)-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A(GB)-3.2.1 entsprechend kürzen.

A(GB)-4 Übergang von Ersatzansprüchen

A(GB)-4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A(GB)-4.2 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und anderweitig berechnete Nutzer

A(GB)-4.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu A(GB)-4.1:

A(GB)-4.2.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Angehörigen, Mitarbeiter

oder gegen anderweitige berechnigte Nutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf Einspruch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

A(GB)-4.2.3 Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt hat, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.

A(GB)-4.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A(GB)-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A(GB)-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A(GB)-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A(GB)-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von A(GB)-5.1.2:

A(GB)-5.1.3.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.1.3.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß B3-2 und B3-3 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von B3-3.3:

A(GB)-5.2.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.2.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.2.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.3 Garagenklausel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt das Abstellen von zugelassenen, mängelfreien Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen nicht als Obliegenheitsverletzung nach B3-3.1.1, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B3-3.1.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechnigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A(GB)-5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A(GB)-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A(GB)-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A(GB)-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

A(GB)-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A(GB)-7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene,

für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A(GB)-7.1.2 oder A(GB)-7.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A(GB)-7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A(GB)-7.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A(GB)-7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A(GB)-7.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A(GB)-7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A(GB)-7.1, A(GB)-7.3.1 und A(GB)-7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A(GB)-7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A(GB)-8 Sachverständigenverfahren

A(GB)-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A(GB)-8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A(GB)-8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A(GB)-8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in

Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A(GB)-8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A(GB)-8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A(GB)-8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A(GB)-8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A(GB)-8.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A(GB)-8.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A(GB)-8.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A(GB)-8.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A(GB)-8.4.5 bei Ertragsausfallschäden

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A(GB)-8.4.6 bei Mietausfallschäden

- a) den versicherten Mietausfall;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

A(GB)-8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so

übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A(GB)-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A(GB)-8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A(GB)-9 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt Folgendes:

A(GB)-9.1 Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zustän-

digkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und

- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

A(GB)-9.2 Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A(GB)-9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A(GB)-9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Abschnitt A(KL) – Klauseln zu Teil A für die Hausratversicherung

Jede dieser Klauseln ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

PK 7213 Hausrat außerhalb der ständig bewohnten Wohnung

1. Abweichend von A1-7 sind nicht versichert:
 - a) in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold und Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
 - b) in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken);
 - c) von eingelagertem Hausrat:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold und Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Abweichend von A1-13.2.3 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

PK 7610 Sicherheitsvorschriften bei besonderen Gefahrverhältnissen

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

PK 7799 Wertsachen in Wertschutzschränken

1. In Ergänzung zu A1-18.2 und A1-18.3 sind die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken nach A1-18.2 abhängig vom Widerstandsgrad des Behältnisses und der Überwachung durch eine Einbruchmeldeanlage.

2. Für Einbruchmeldeanlagen gilt:

Überwachung durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage mit Anschluss über posteigene Stromwege (Postmietleitung) an eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Hauptmeldezentrale eines Wach- und Sicherheitsunternehmens oder einer Polizeidienststelle (Polizeiinotruf). Planung und Einbau der Anlage sowie Erstellung eines Installationsattestes müssen durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Errichterfirma erfolgt sein.

3. Abhängig vom Widerstandsgrad des Wertbehältnisses werden nachfolgende Deckungssummen gewährt.

Voraussetzung dafür ist die Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank, der von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist und folgenden Widerstandsgrad aufweist:

Widerstandsgrad	ohne Einbruchmeldeanlage	mit Einbruchmeldeanlage
N	bis 40.000 Euro*	bis 80.000 Euro
I	bis 65.000 Euro	bis 130.000 Euro
II	bis 100.000 Euro	bis 200.000 Euro
III	nach Vereinbarung	
IV	nach Vereinbarung	

* Bei Vereinbarung einer Hausratversicherung Premium gilt hier abweichend ein Betrag bis 50.000 Euro.

PK 7860 (22) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

- bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2.
- 4. Bei Schäden, die voraussichtlich 25.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenentwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
- 5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Teil B

Seite

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	1
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	2
B1-4 Folgebeitrag	2
B1-5 Lastschriftverfahren	2
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	4
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	4
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	4
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	4
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	5
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss.....	5
B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung) .	5
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	6
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen.....	8
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	8
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	8
B4-3 Verjährung.....	8
B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	9
B4-5 Anzuwendendes Recht	9
B4-6 Embargobestimmung	9

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist

der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers

rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3

Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine

Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

- Der Versicherungsnehmer hat
- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:
- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
 - B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 - B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2 Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 696 000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.